



Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette
Examenswissen, systematisch und klausurtypisch
aufbereitet

Umsatzsteuerrecht
19. Auflage 2021

Die **Umsatzsteuer** ist neben der Einkommensteuer die aufkommensstärkste Steuerart. Nicht nur wegen der Höhe ihres Steueraufkommens kommt ihr eine **zentrale Bedeutung für Fiskus und Wirtschaftsleben** zu. Der Rechtsanwender muss vor allem im Hinblick auf die Harmonisierung der Steuer die Verbindung zum EU-Mehrwertsteuerrecht und die Rechtsprechung des EuGH beachten.

Anhand der **bewährten Fallmethode** wird dem Leser die abstrakte Rechtsmaterie in anschaulicher und verständlicher Weise aufbereitet und vermittelt. Zahlreiche **Schemata, Schaubilder** und **Beispiele** runden das Werk ab. Die Neuauflage entspricht dem Rechtsstand von März 2021. Berücksichtigt wurde die letzte Änderung des UStG durch das Jahressteuergesetz 2020 vom 21.12.2020, BGBl. I 2020, 3096.

Inhalt:

1. Abschnitt: Allgemeiner Überblick
2. Abschnitt: Steuergegenstand
3. Abschnitt: Der Unternehmer als Steuersubjekt
4. Abschnitt: Steuerbefreiungen und Option
5. Abschnitt: Steuersatz und Bemessungsgrundlage
6. Abschnitt: Vorsteuerabzug und Berichtigung des Vorsteuerabzugs
7. Abschnitt: Das Besteuerungsverfahren

ISBN: 978-3-86752-774-3



9 783867 527743

€ 24,90



2021



Skripten Steuerrecht

Reiß

Umsatzsteuerrecht

Umsatzsteuerrecht

Alpmann Schmidt

19. Auflage 2021

Alpmann Schmidt



Den Überblick behalten...

in Vorbereitung



Allgemeines Steuerrecht

Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen,
Lehrstuhl für Steuerrecht und
Öffentliches Recht,
Ludwig-Maximilians-Universität
München (LMU)

20. Auflage 2021, 276 Seiten
ISBN: 978-3-86752-773-6

Bilanzsteuerrecht

Prof. Dr. habil.
Heinrich Weber-Grellet,
Vorsitzender Richter am
Bundesfinanzhof a.D.

19. Auflage 2021, 320 Seiten
ISBN: 978-3-86752-776-7

Einkommensteuerrecht

Dipl.-Finanzwirt
Prof. Dr. Volker Kreft,
Richter am Niedersächsischen
Finanzgericht

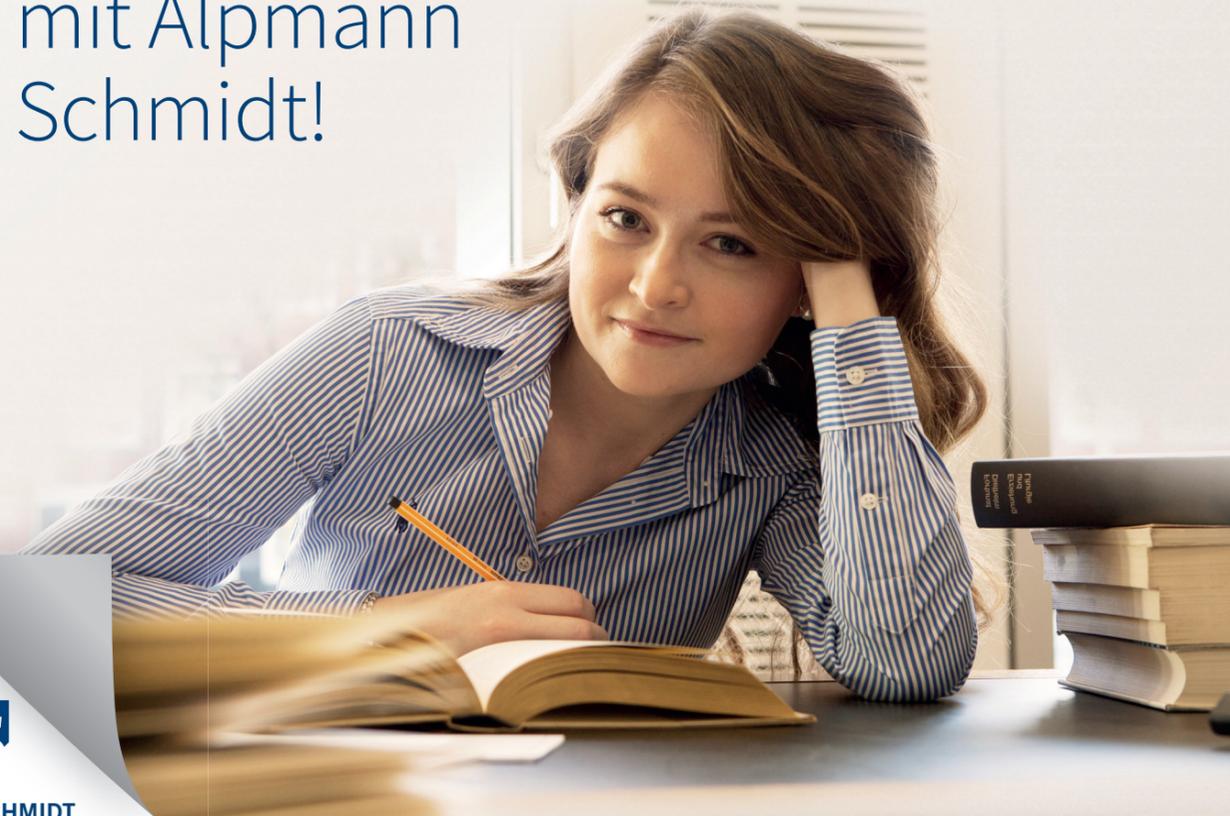
20. Auflage 2021, 318 Seiten
ISBN: 978-3-86752-775-0

Unternehmenssteuerrecht

Dr. Sascha Bleschick, Richter am
Finanzgericht Münster, derzeit
wissenschaftlicher Mitarbeiter
am BVerfG

Dr. Ingo Oellerich, Richter am
Finanzgericht Münster
1. Auflage 2021
ISBN: 978-3-86752-784-2

... mit Alpmann Schmidt!



ALPMANN SCHMIDT

Alpmann Schmidt



S2 Skripten für das 2. Examen



Materielles Strafrecht in der Assessor-Klausur

4. Auflage 2021
294 Seiten, 20,90 €
ISBN: 978-3-86752-778-1



Mat. Verwaltungsrecht in der Assessor-Klausur

4. Auflage 2021
221 Seiten, 20,90 €
ISBN: 978-3-86752-758-3



Strafurteil u. RevisionsR in der Assessor-Klausur

10. Auflage 2021
207 Seiten, 20,90 €
ISBN: 978-3-86752-762-0



Materielles Zivilrecht in der Assessor-Klausur

4. Auflage 2021
264 Seiten, 20,90 €
ISBN: 978-3-86752-738-5



Die zivilgerichtliche Assessor-Klausur

4. Auflage 2021
246 Seiten, 20,90 €
ISBN: 978-3-86752-751-4

Außerdem lieferbar:

Die zivilrechtliche Anwaltsklausur
ISBN: 978-3-86752-609-8

Die staatsanwaltliche Assessor-Klausur
ISBN: 978-3-86752-663-0

Die verwaltungsgerichtliche Assessor-Klausur
ISBN: 978-3-86752-680-7

Die behördliche Assessor-Klausur
ISBN: 978-3-86752-664-7

Vollstreckungsrecht in der Assessor-Klausur
ISBN: 978-3-86752-724-8

Alpmann Schmidt Juristische Lehrgänge Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Alter Fischmarkt 8 • 48143 Münster • Tel.: 0251-98109-0 • www.alpmann-schmidt.de

UMSATZSTEUERRECHT

2021

Prof. Dr. jur. Wolfram Reiß
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG
48143 Münster, Alter Fischmarkt 8, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0
AS-Online: www.alpmann-schmidt.de

Zitiervorschlag: Reiß, Umsatzsteuerrecht, Rn.

Prof. Dr. Reiß, Wolfram

Umsatzsteuerrecht

19., überarbeitete Auflage 2021

ISBN: 978-3-86752-774-3

Herausgeber der Steuerrechtskripten:

Prof. Dr. Heinrich Weber-Grellet

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Skripten,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.

Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:

feedback@alpmann-schmidt.de

INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt: Allgemeiner Überblick 1

 A. Das Prinzip der Mehrwertsteuer 1

 Fall 1: Großhändler, Einzelhändler und Verbraucher 1

 B. Besteuerung der Einkommensverwendung für den Verbrauch 6

 Fall 2: Familienvater/Erwerb von Gütern durch Einkommensverwendung 6

 C. Die Systematik des Umsatzsteuergesetzes (zugleich Klausuraufbauschema) 9

 I. Rechtsgrundlagen (Gesetz und EU-Richtlinien) 9

 1. Umsatzsteuergesetz und MwStSystRL 9

 2. Richtlinienkonforme Auslegung und Anwendungsvorrang 10

 Fall 3: Anwendungsvorrang für Durchschnittssatzbesteuerung
 des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes einer
 eingetragenen Genossenschaft 11

 II. Prüfungsschema 15

■ Prüfungsschema: Ausgangsseite (eigener Umsatz) 16

■ Prüfungsschema: Eingangsseite (Vorsteuerabzug) 17

 Fall 4: Der Hausbau des Rechtsanwaltes/Umsätze und Vorsteuern 18

2. Abschnitt: Steuergegenstand 21

 A. Steuerbare Umsätze 21

 I. Arten der Umsätze 21

 II. Umsätze im Inland 22

 1. Inland 22

 2. Ausland – räumliche Abgrenzung der Steuergewalt 24

 3. Drittlandsgebiet und Gemeinschaftsgebiet 24

 4. Geltungsbereich des UStG 26

 B. Leistungsaustausch (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG) 26

 I. Allgemeines 26

 1. Begriff der Leistung 27

 a) Leistung als Erfüllungshandlung 27

 b) Sitten- und verbotswidrige Leistungen 29

 2. Begriff des Entgeltes (der Gegenleistung) 31

 a) Rechtsverhältnis, Kausalität und Finalität 31

 Fall 5: Das Geschenk mit Folgen – finale Gegenleistung? 31

 b) Tauschumsätze und Umsätze mittels Gutscheine 34

■ Übersicht: Der Leistungsaustausch 37

 II. Die Lieferung als Unterfall der Leistung 38

 1. Verschaffung der Verfügungsmacht 38

 2. Sonderfälle der Lieferung 41

 a) Die Kommission 41

 Fall 6: Die verbrannten Rauchwaren/Untergang der
 Kommissionsware 41

 b) Sicherungsübereignung und Treuhandverhältnisse 43

 Fall 7: Die vorsichtige Bank 43

 Fall 8: Der clevere Insolvenzverwalter 45

 Fall 9: Strohmengeschäfte mit Reimport Pkw 49

 c) Echte und unechte Agentur 50

 d) Zwangsversteigerung und Insolvenz 51

 Fall 10: Erwerb bei der Zwangsversteigerung und in der
 Insolvenz 51

 Fall 11: Die Option zugunsten der Bank 53

 e) Rücklieferung und Rückgängigmachung einer Lieferung/
 Tausch und Umtausch 54

f) Reihengeschäft	56
■ Übersicht: Die Lieferung (§ 3 Abs. 1 UStG)	58
3. Ort der Lieferung	59
III. Sonstige Leistung	74
1. Abgrenzung zur Lieferung	74
2. Ort der sonstigen Leistung	76
a) Bedeutung für die Steuerbarkeit/Steuerpflicht	76
Fall 12: Das Autoleasing/Leistungsort	76
b) Die Regelungen der §§ 3 a, 3 b UStG	80
■ Übersicht/Prüfungsschema: Ort der sonstigen Leistung	95
IV. Leistungen mit Elementen der Lieferung und der sonstigen Leistung	97
1. Werklieferung, Werkleistung	97
Fall 13: Die Beistellung von Baustahl	98
2. Gehaltslieferung, Umtauschmüllerei	99
3. Grundsatz der Einheitlichkeit der Leistung	99
V. Fehlender Leistungsaustausch	101
1. Schadensersatz	102
a) Schadensersatz aus Gesetz, insbesondere aus unerlaubter Handlung	102
Fall 14: Schadensersatz wegen eines Verkehrsunfalls	102
b) Schadensersatz statt Leistung (§§ 281–283, 325, 326 BGB)	103
c) Verzugschaden, Verzugszinsen (§§ 280 Abs. 1, 2, 286 BGB)	104
d) Ansprüche wegen Pflichtverletzung (§ 280 BGB)	104
e) Versendungskauf und Transportversicherung	104
2. Vertragsstrafen (§§ 340, 341 BGB)	105
3. Zuschüsse	106
4. Mitgliederbeiträge	108
5. Vorbereitungshandlungen und vorzeitig beendete Leistungen	109
Fall 15: Der gekündigte Schiffsbauvertrag/Vorbereitungs- handlungen	109
6. Verzicht auf Vertragserfüllung/Entlassung aus einem Vertrag	111
Fall 16: Entschädigung für Aufhebung eines lukrativen Berater- vertrages/Verzicht auf Leistungserbringung?	111
7. Erbschaft, Erbauseinandersetzung, vorweggenommene Erbfolge	114
8. Geschäftsveräußerung	116
■ Übersicht: Fehlender Leistungsaustausch	120
C. Unentgeltliche Wertabgaben	121
I. Zweck: Besteuerung des Endverbrauchs	121
1. Besteuerung unentgeltlicher Zuwendungen/Wertabgaben aus dem Unternehmen	121
2. Belastung des privaten Konsums und Vorsteuerabzug	122
Fall 17: Die Incentive-Reise und der Betriebsausflug	122
3. Verbrauchsteuercharakter	128
II. Gegenstandsentnahme für außerunternehmerische Zwecke	128
Fall 18: Bau eines Hauses für die Tochter/Entnahme eines fertigen Werkes	128
III. Gegenstandsverwendung und Leistungsentnahme	131
IV. Unentgeltliche Wertabgaben an Arbeitnehmer	136
Fall 19: Pkw-Überlassung an den Geschäftsführer	136
V. Unentgeltliche Zuwendung aus unternehmerischem Anlass	142
D. Einfuhr und grenzüberschreitender Warenverkehr mit Drittländern	145
I. Bestimmungsland- und Ursprungslandprinzip	145
II. Einfuhr (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG) in das Inland	147
1. Zweck	147

2. Einfuhr durch Endverbraucher/Nichtunternehmer	148
3. Einfuhr durch Unternehmer	149
4. Befreiung/Bemessungsgrundlage/Steuersatz	149
III. Befreiung der Ausfuhrlieferung (§ 4 Nr. 1 a i.V.m. § 6 UStG)	151
1. Grundsätzliche Regelung und Zweck	151
2. Technische Einzelheiten zur Ausfuhrbefreiung	153
3. Nachweise	155
IV. Lohnveredelung an Gegenständen der Ausfuhr (§ 7 UStG)	157
V. Grenzüberschreitende Güterbeförderungen und ergänzende Leistungen im internationalen Warenverkehr	158
E. Umsatzsteuer-Binnenmarkt: Innergemeinschaftlicher Erwerb und innergemeinschaftlich befreite Lieferung	159
I. Grundlagen und Überblick	159
II. Erwerbsbesteuerung im Inland (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG)	163
1. Allgemeine Voraussetzungen	163
2. Institutionelle Erwerber und Erwerbsschwellen	164
3. Sonderregelung für den Erwerb neuer Fahrzeuge	164
4. Werklieferungen und Werkleistungen	165
5. Innergemeinschaftliches Verbringen innerhalb des Unternehmens	166
6. Ort des Erwerbs und Erwerb im Reihengeschäft	167
7. Steuerbefreiung des Erwerbs	172
8. Bemessungsgrundlage und Steuersatz	172
III. Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung	173
1. Allgemeine Voraussetzungen	173
2. Nachweispflichten, Bedeutung der USt-IdNr. und Gutgläubens- schutz	176
3. Lieferung neuer Fahrzeuge	184
IV. Ort der Lieferung beim innergemeinschaftlichen Fernverkauf und beim Fernverkauf eines aus einem Drittland eingeführten Gegenstandes/ Verlagerung des Lieferortes ins Bestimmungsland (§ 3 c UStG)	185
V. Sonstige Leistungen im Binnenmarkt	188
1. Allgemeines	188
2. Die innergemeinschaftliche Güterbeförderung und Nebenleistungen	189
3. Vermittlungsleistungen und Werkleistungen	190
4. Erklärungs- und Meldepflichten bei sonstigen Leistungen	190
VI. Übersicht: Befreite innergemeinschaftliche Lieferung (§ 4 Nr. 1 b i.V.m. § 6 a, § 2 a, § 1 b, § 3 c UStG)	191
VII. Beurteilung	192
3. Abschnitt: Der Unternehmer als Steuersubjekt	193
A. Die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit/Unternehmerfähigkeit	193
Fall 20: Die Arbeitsgemeinschaft zweier Bauunternehmer	193
B. Die Unternehmenseinheit	204
C. Selbstständigkeit und Organschaft	204
I. Selbstständigkeit natürlicher Personen	204
II. Unselbstständigkeit juristischer Personen/Organschaft	205
Fall 21: Eine böse Überraschung	213
D. Beginn und Ende der Unternehmereigenschaft	214
Fall 22: Der erfolglose Unternehmer	214
Fall 23: Die gelöschte GmbH	215
4. Abschnitt: Steuerbefreiungen und Option	216
A. Zweck und Wirkungen der Steuerbefreiungen	216
Fall 24: Der blinde Zwischenhändler mit befreiten Umsätzen	218

B. Die Option	220
Fall 25: Der einträgliche Verzicht auf die Steuerbefreiung	220
C. Übersicht über die Steuerbefreiungen	226
D. Einzelne Steuerbefreiungen	227
I. Ausfuhrlieferung, innergemeinschaftliche Lieferung und grenz- überschreitende Güterbeförderung	227
II. Umsatzsteuerlager und Befreiung von einer der Einfuhr voraus- gehenden Lieferung	227
III. Vermittlungsleistungen	228
IV. Befreiung der Kreditgewährung, der Umsätze von Geldforderungen und von Wertpapieren	229
Fall 26: Factoringgeschäft und Forderungskauf	232
V. Befreiung der Umsätze von Anteilen an Gesellschaften	236
Fall 27: Die Aufnahme des Sohnes in das väterliche Unternehmen/ Erwerb von Gesellschaftsrechten	236
■ Übersicht: Gesellschaft oder Gesellschafter	241
VI. Grunderwerbsteuerbare Vorgänge	242
VII. Vermietung und Verpachtung von Grundstücken	244
Fall 28: Private Wohnungsnutzung à la EuGH	245
VIII. Leistungen der Wohnungseigentümergeinschaften	250
IX. Befreiung der Heil- und Krankenhausbehandlung und von Betreuungs- und Pflegeleistungen für hilfsbedürftige Personen, § 4 Nr. 14 und 16 UStG	250
X. Die Befreiungsvorschrift des § 4 Nr. 28 UStG	256
XI. Befreiungen nach dem NATO-Truppenstatut	257
5. Abschnitt: Steuersatz und Bemessungsgrundlage	259
A. Steuersatz	259
B. Bemessungsgrundlage beim Leistungsaustausch	263
I. Allgemeines	263
II. Durchlaufende Posten	266
III. Tauschvorgänge/verdeckter Preisnachlass	267
Fall 29: Die Inzahlungnahme beim Neukauf	268
IV. Devisenentgelte	269
V. Differenzbesteuerung (§ 25 a UStG)	269
VI. Reiseveranstalter (§ 25 UStG)	275
C. Bemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 4 UStG	277
D. Mindestbemessungsgrundlage	278
E. Änderungen der Bemessungsgrundlage	280
6. Abschnitt: Vorsteuerabzug und Berichtigung des Vorsteuerabzugs	284
A. Sachliche Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug	284
I. Die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 UStG allgemein	284
II. Unternehmer als Vorsteuerabzugsberechtigter	288
Fall 30: Eine verfehlte Gestaltung/Erwerb durch Gesellschafter	288
III. Lieferung, sonstige Leistung, Einfuhr oder Erwerb für das Unternehmen	292
1. Ausgeführte Lieferung/sonstige Leistung an den Unternehmer	292
2. Lieferung/Einfuhr/innergemeinschaftlicher Erwerb für das Unternehmen	294
3. Gemischt verwendete Gegenstände und Zuordnungswahlrecht bei gemischt unternehmerischer und unternehmensfremder Verwendung	297
4. Sonderregelung und Zuordnungswahlrecht bei Grundstücken	304
Fall 31: Teilunternehmerische Gebäudenutzung eines Steuer- beraters	305

5. Zuordnung von Freizeitgegenständen	308
IV. Leistung eines anderen Unternehmers	309
Fall 32: Der betrogene Käufer/Lieferung durch Nichtunternehmer	309
V. Rechnung	310
1. Offener Steuerausweis und weitere notwendige Angaben	310
Fall 33: Die fehlerhafte Abrechnung	314
2. Rechnung und Gutschrift	317
3. Überhöhter und unberechtigter Steuerausweis in Rechnungen	318
4. Vorsteuerabzug bei Reisekosten	321
5. Vorsteuerabzug aus der Mindestbemessungsgrundlage	323
B. Ausschluss vom Vorsteuerabzug	325
I. Nichtabziehbarkeit von Vorsteuern auf Repräsentationsaufwendungen und Umzugskosten	325
1. Vereinbarkeit mit der Stillhalteklausele des Art. 176 MwStSystRL	325
2. Vorsteuerabzugsausschlüsse im Einzelnen	326
3. Nicht vom Vorsteuerauschluss erfasste Aufwendungen	327
4. Verfehlt Verweisung auf das EStG	328
II. Voller Ausschluss vom Vorsteuerabzug (§ 15 Abs. 2 UStG)	328
1. Die Ausschlussstatbestände nach § 15 Abs. 2 und 3 UStG	328
2. Verwendung für vorsteuerabzugsschädliche Ausgangsumsätze	331
3. Tatsächliche Verwendung, Verwendungsabsicht und Sofortabzug	334
4. Vorsteuerabzug bei Fehlmaßnahmen	337
III. Teilweiser Ausschluss vom Vorsteuerabzug	338
C. Berichtigung des Vorsteuerabzugs (§ 15 a UStG)	342
I. Zweck der Regelung und Übersicht	342
II. Änderung der für den Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse bei Wirtschaftsgütern nach § 15 a Abs. 1 und 2 UStG	347
Fall 34: Das Appartement	347
III. Vorsteuerkorrektur nach § 15 a Abs. 8 UStG bei Veräußerung und unentgeltlichen Wertabgaben	354
IV. Vorsteuerkorrekturen bei Bestandteilen und sonstigen Leistungen, § 15 a Abs. 3 und 4 UStG	355
Fall 35: Umbauten und Renovierungen	355
V. Vereinfachungsregeln	359
VI. Vorsteuerkorrektur in der Insolvenz	360
■ Übersicht: Vorsteuerkorrektur nach § 15 a UStG.....	361
7. Abschnitt: Das Besteuerungsverfahren	362
A. Voranmeldung, Jahreserklärung	362
B. Entstehen der Steuerschuld, Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs	362
C. Steuerschuldner und Verlagerung der Steuerschuldnerschaft	365
I. Steuerschuldnerschaft des leistenden Unternehmers	365
II. Verlagerung der Steuerschuldnerschaft nach § 13 b UStG bei Leistungen im Ausland ansässiger Unternehmer	365
III. Verlagerung der Steuerschuldnerschaft in anderen (Inlands-)Fällen	368
D. Kleinunternehmer nach § 19 Abs. 1 UStG	373
Fall 36: Die Doppeloption	373
E. Sondervorschriften zur Bekämpfung von Steuerausfällen	375
Stichwortverzeichnis	380

LITERATURVERZEICHNIS

Birkenfeld/Wäger	Das große Umsatzsteuer-Handbuch (Loseblatt), Stand Dezember 2020 zitiert: Birkenfeld/Wäger
Lippross	Umsatzsteuer 24. Auflage 2017
Rau/Dürrwächter	UStG Kommentar (Loseblatt), Stand März 2021 zitiert: Verfasser in: R/D
Reiß/Kraeusel/Langer	UStG Kommentar (Loseblatt), Stand Dezember 2020 zitiert: R/K/L
Ruppe/Achatz	UStG Kommentar 5. Auflage 2018
Sölch/Ringleb	UStG Kommentar (Loseblatt), Stand Oktober 2020 zitiert: S/R
Stadie	UStG Kommentar 3. Auflage 2015
Tipke/Lang	Steuerrecht 20. Auflage 2010 (Bearbeiter Reiß) und 24. Auflage 2021 (Bearbeiter Englisch) zitiert: T/L

1. Abschnitt: Allgemeiner Überblick

A. Das Prinzip der Mehrwertsteuer

Fall 1: Großhändler, Einzelhändler und Verbraucher

Hersteller H liefert an Einzelhändler E eine Ware zum Preis von 1.190 € (1.000 € zzgl. 190 € USt). E veräußert die Ware für 2.380 € (2.000 € zzgl. 380 € USt) an den Verbraucher V.

H hat für die von ihm an E durchgeführte Lieferung USt in Höhe von 190 € an das Finanzamt zu entrichten (§§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1, 10 Abs. 1, 12 Abs. 1, 13 a Abs. 1 Nr. 1 UStG). Diese Steuerlast hat er im Preis von 1.190 € auf E abgewälzt. E schuldet für die von ihm an V ausgeführte Lieferung 380 € USt. Diese wälzt er im Preis auf V ab. E steht andererseits aus der an ihn von H ausgeführten Lieferung ein Vorsteuerabzug von 190 € zu (§ 15 UStG). Auf diese Weise erhält er den im Preis von 1.190 € enthaltenen Umsatzsteueranteil von 190 € wieder vergütet, sodass er wirtschaftlich nicht belastet ist. Der im Einkaufspreis enthaltene Umsatzsteueranteil ist daher für einen vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmer **kostenneutral**.

V schuldet als Nichtunternehmer keine USt. Er zahlt aber im Kaufpreis den Umsatzsteueranteil mit. Da ihm als Nichtunternehmer aber kein Vorsteuerabzug zusteht, ist er mit der USt wirtschaftlich belastet, hier mit 380 €.

Die Belastung des V entspricht dem Ertrag des Fiskus. Dieser erhält von H 190 € und von E (380 € ./ 190 € VoSt =) 190 €, zusammen also 380 €.

Die Steuer wird quasi **fraktioniert**. Echt aufkommenswirksam ist allerdings nur die Steuer auf Umsätze an Endverbraucher. Denn bei Umsätzen zwischen vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern steht der Steuerschuld des leistenden Unternehmers ein Vorsteuervergütungsanspruch des leistungsempfangenden Unternehmers in gleicher Höhe gegenüber.

I. Dieses Ergebnis ließe sich technisch auch erreichen, wenn allein die Umsätze auf der letzten Handelsstufe an den Endverbraucher besteuert würden – sog. Einphasen-einzelhandelssteuer –, die Umsätze zwischen Unternehmern hingegen nicht steuerbar wären. Das deutsche Umsatzsteuerrecht geht im Einklang mit den Umsatzsteuerrechten der Mitglieder der Europäischen Union jedoch davon aus, dass grundsätzlich für jeden Umsatz, den ein Produkt von der Herstellung bis zum Endverbraucher durchläuft, eine Besteuerung stattfindet. Es handelt sich daher um eine **Allphasenumsatzsteuer**.

Wegen des Vorsteuerabzugs für Unternehmer sind allerdings nur die Umsätze an Endverbraucher aufkommenswirksam. Von daher würde es genügen, allein die Umsätze an Endverbraucher zu besteuern. Die Allphasensteuer bietet jedoch den Vorteil, dass weder der Unternehmer noch der Fiskus nachzuprüfen brauchen, ob der Abnehmer der Leistung ein Unternehmer ist. Außerdem bewirkt sie, dass ein Verschweigen von Ausgangsumsätzen nicht zu einem vollen Steuerausfall führt, weil dann de facto ein Vorsteuerabzug nicht geltend gemacht werden kann. Der Fiskus erhält dann wenigstens die auf den Vorstufen angefallene USt. Wenn etwa im Fall 1 der Einzelhändler die Steuer auf seinen Umsatz (380 €) hinterziehen will, wird es ihm unmöglich sein, den Vorsteuerabzug (190 €) zu erlangen.

Allerdings ist auch der Vorsteuerabzug missbrauchsanfällig. Insbesondere droht aus der Sicht des Fiskus die Gefahr, dass er VoSt vergüten muss, die er nicht als USt erhalten hat, weil der leistende Unternehmer die vereinnahmte USt nicht abführt, etwa wegen Insolvenz oder sogar aufgrund betrügerischen Verhaltens. Daher wird in jüngerer Zeit wieder ein (weitgehender) Verzicht auf eine fraktionierte Steuererhebung und damit de facto eine partielle Rückkehr zu einer Einzelhandelssteuer als weniger missbrauchsanfällig erwogen, sei es schon in Form einer Herausnahme der Um-

1

2

sätze zwischen Unternehmern bereits aus der Steuerbarkeit¹ oder aber einer Vorstufenbefreiung für Umsätze zwischen Unternehmern oder durch Verlagerung der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger, falls er Unternehmer ist, sodass sich Umsatzsteuerschuld und Vorsteuerabzug beim Unternehmer als Leistungsempfänger ausgleichen.² Bestrebungen Deutschlands und Österreichs, die Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei innerstaatlichen Umsätzen für zwischenunternehmerische Umsätze ab bestimmten Größenordnungen generell einzuführen, sind am Widerstand der Kommission gescheitert. Allerdings ist der Umfang der Zulässigkeit einer **Umkehr der Steuerschuldnerschaft** (das sog. Reverse Charge-Verfahren) entsprechend § 13 b UStG (s. Rn. 382 ff.) in Art. 199, 199 a, 199 b MwStSystRL durch die RL 2013/43/EU³ stark erweitert worden. Insbesondere wird in Art. 199 b MwStSystRL zur Bekämpfung von schwerwiegenden Betrugsfällen deren schnelle Einführung im Wege einer Sondermaßnahme durch die Mitgliedstaaten zugelassen (sog. **Schnellreaktionsmechanismus**), soweit die Kommission nicht innerhalb eines Monats widerspricht.

- 3 **II.** Durch die Gewährung eines Vorsteuerabzugs für Unternehmer, die die empfangene Leistung ihrerseits zur Ausführung von Umsätzen verwenden, wird im Ergebnis erreicht, dass jeder Unternehmer Steuern nur in Höhe der bei ihm eingetretenen Wertschöpfung (sog. **Mehrwert**) schuldet. Im Fall 1 hat sich bei E ein Mehrwert vor Steuer von 1.000 € ergeben. Bei einem Steuersatz von 19 % entspricht dies einer Steuerschuld von 190 €. Wegen dieses wirtschaftlichen Effektes wird die USt auch als „Mehrwertsteuer“ bezeichnet. Von der Steuertechnik her wird jedoch nicht lediglich Steuer auf den Mehrwert erhoben, sondern auf das volle Entgelt (hier 2.000 €). Erst die Gewährung des Vorsteuerabzugs führt zu einer vermeintlichen Beschränkung der Steuerschuld auf den Nettomehrwert. Bei der europäischen USt handelt es sich daher um eine „**Allphasen-Netto-Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug**“. Es ist eine Netto-Umsatzsteuer, weil Bemessungsgrundlage nicht der Endpreis ist, sondern dieser abzüglich der darin bereits enthaltenen USt.

Die Bezeichnung als Mehrwertsteuer ist irreführend. Sie legt die unzutreffende Annahme nahe, als sei der vom Unternehmer geschaffene Mehrwert der Belastungsgrund. Tatsächlich wird jedoch nicht der vom Unternehmer geschaffene Mehrwert, sondern der Konsum des Endverbrauchers, wie er sich in dessen Aufwendungen ausdrückt, besteuert.

- 4 **III.** Die **Allphasen-Netto-Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug** wurde durch das UStG 1967 mit Wirkung ab dem 01.01.1968 eingeführt. Bis 1968 wurden die Umsätze auf jeder Handelsstufe kumulativ mit USt belegt (normaler Steuersatz 4 %), ohne dass ein Vorsteuerabzug gewährt wurde. Die Leistung wurde also bei Durchlaufen mehrerer Phasen mit immer mehr USt belegt. Dabei war Bemessungsgrundlage für die jeweiligen weiteren Umsätze die vereinnahmte Gegenleistung (Kaufpreis), sodass die Umsatzsteuerbelastung der Vorumsätze die Bemessungsgrundlage für die späteren Umsätze erhöhte. Diese „**Allphasen-Brutto-Umsatzsteuer**“ vor dem Systemwechsel beeinträchtigte die Wettbewerbsneutralität. Große Unternehmen (Konzerne), die in sich alle Stufen von der Herstellung bis zum Einzelhandel vereinigten, brauchten lediglich den Endumsatz zu versteuern. Durchlief das Produkt vom Hersteller bis zum Einzelhändler hingegen mehrere Unternehmen, wurde auf jeder Stufe USt erhoben, die mangels Vorsteuerabzugs Kostenbestandteil des erwerbenden Unternehmers wurde. Das Bundesverfassungsgericht hatte daher die alte USt wegen der Verletzung der **Wettbewerbsneutralität** für verfassungswidrig erklärt, allerdings dem Gesetzgeber eine Anpassungsfrist gewährt.⁴ Diese wurde durch das UStG 1967 genutzt.

1 So konsequent der von Kirchhof vorgelegte Vorschlag zur Reform der Umsatzsteuer im Umsatzsteuergesetzbuch (Entwurf), Heidelberg 2008; vgl. auch Kirchhof DStR 2008, 1 und Kirchhof, (Reformentwurf) Bundessteuergesetzbuch, Buch 4 Umsatzsteuer, Heidelberg 2011.

2 Vgl. Widmann UR 2006, 13 und 624; Matheis/Groß UR 2006, 379; kritisch Tiedke UR 2006, 249.

3 V. 22.07.2013 ABI. EU 2013, Nr. L 201, 4 RL zur Änderung der MwStSystRL im Hinblick auf eine fakultative und zeitweilige Anwendung der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft (Reverse Charge-Verfahren).

4 BVerfG v. 20.12.1966 – 1 BvR 320/70/63, BStBl. III 1967, 7 = BVerfGE 21, 12.

IV. Die Allphasen-Netto-Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug führt auch zur **Wettbewerbsneutralität der USt im Außenhandel**. Nach dem Bestimmungslandprinzip besteuern weltweit die meisten Staaten (u.a. alle EU-Staaten) die Einfuhr von Gütern (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG). Damit nicht eine doppelte Belastung mit USt des Import- und Exportlandes stattfindet, entlastet der exportierende Staat von seiner USt durch Gewährung einer Steuerbefreiung für die Ausfuhr (vgl. § 4 Nr. 1 a und 1 b UStG). Wettbewerbsneutral ist die Steuer aber nur dann, wenn eine vollständige Entlastung von der USt des Exportlandes gelingt. Dies wird in einem Umsatzsteuersystem mit Vorsteuerabzug vollständig erreicht, weil der Vorsteuerabzug auch bei einem steuerfreien Export erhalten bleibt (vgl. § 15 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 UStG).

Beispiel: H liefert an G für 1.000 € zzgl. 190 € USt. G liefert an E für 2.000 € zzgl. 380 € USt. E liefert an V ins Ausland steuerfrei für 3.000 €. Der Fiskus erhält an Steuern von H 190 € und von G (380 € ./ 190 € =) 190 €; er zahlt an E 380 € VoSt. Der Saldo beträgt also 0 €.

E wendet 2.380 € Kaufpreis ./ 380 € VoSt = 2.000 € auf und erhält 3.000 €. Die Lieferung ins Ausland ist also vollständig von deutscher USt befreit. Allerdings wird die Einfuhr regelmäßig mit Einfuhrumsatzsteuer des Import(bestimmungs)landes belastet.

Diese genaue Entlastung war im alten Allphasen-Brutto-Umsatzsteuersystem nicht möglich, weil im Einzelfall gar nicht feststellbar war, wie viele Umsatzstufen bis zum Export durchlaufen worden waren.

Die Wettbewerbsneutralität bei grenzüberschreitenden Umsätzen würde durch eine Besteuerung des **bloßen Mehrwertes** nach der Methode einer **Umsatzbesteuerung mit Vorumsatzabzug** gerade nicht erreicht. Hier würde der Endverbraucher im Bestimmungsland mit der höheren oder niedrigeren USt des Ursprungslandes auf den oder die Vorumsätze und der USt des Bestimmungslandes auf die Differenz zwischen Endumsatz und Vorumsatz belastet. Daher ist das Europäische Umsatzsteuersystem grundsätzlich nicht dieser Methode gefolgt, sondern stattdessen der Allphasenumsatzsteuer mit Vorsteuerabzug. Für die sog. **Differenzbesteuerung** nach § 25 a UStG und nach § 25 UStG bei Reiseleistungen (vgl. Rn. 289 ff., 296) folgt es allerdings letztlich der Methode des Vorumsatzabzuges. Dies führt bei grenzüberschreitenden innergemeinschaftlichen Umsätzen zu Wettbewerbsverzerrungen, die noch dadurch verschärft werden, dass die Differenz nicht dem Bestimmungslandprinzip folgt, sondern sich nach dem Sitz des Leistenden bzw. nach dessen Lieferort bestimmt. Die Differenzbesteuerung (Methode Vorumsatzabzug) ist ein **Rückschritt und ein Fremdkörper** im ansonsten modernen europäischen Umsatzsteuerrecht.

V. Mit dem UStG 1967 wurde neben der Verbesserung der Wettbewerbsneutralität vor allem auch die Anpassung an die Harmonisierung der USt innerhalb der EG/EU durch Einführung eines gemeinsamen Mehrwertsteuersystems gemäß der 1. und 2. USt-Richtlinie⁵ innerhalb der EG bezweckt.⁶ Durch das in Umsetzung der inzwischen durch die Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL– RL 2006/112/EG) ersetzten 6. EG-Richtlinie 77/388/EWG⁷ ergangene UStG 1980 wurde der Harmonisierungsprozess fortgeführt.

Die Harmonisierung der USt innerhalb der Union dient vor allem der Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen schon auf nationaler Ebene, vor allem aber auch innerhalb der Union. Art. 401 MwStSystRL verbietet daher den Mitgliedstaaten, neben der harmonisierten Mehrwertsteuer Steuern einzuführen, die den Charakter von Umsatzsteuern haben. Das bejaht der EuGH jedenfalls dann, wenn eine Steuer dieselben charakteristischen Merkmale wie die „Mehrwertsteuer“ aufweist, nämlich 1. allgemeine Geltung für Lieferungen von Gegenständen und Erbringung von Dienstleistungen, 2. Höhe proportional zum Preis, 3. Allphasensteuer und 4. Steuer jeweils nur auf den Mehrwert. Letzteres wird durch den nur Unternehmern gewährten Vorsteuerabzug erreicht. Die Belastung muss letztlich vom Verbraucher zu tragen sein. Der Unternehmer als „Steuereinsammler“ ist nicht zu belasten. Er ist daher bei einer Allphasensteuer durch den Vorsteuerabzug zu entlasten. Für eine lediglich örtliche Verkaufssteuer auf Lieferungen und Dienstleistungen im Einzelhandel wie auch für eine örtliche Regionalsteuer auf die Produktionstätigkeiten (eine Art Gewerbesteuer) hat der EuGH den Charakter einer unzulässigen „Umsatzsteuer“ verneint.⁸ Dem ist im Ergebnis zuzu-

5 ABl. EG 1967, Nr. L 71, 1301, 1303.

6 Vgl. BT-Drs. V/1581.

7 ABl. EG 1977, Nr. L 145, 1.

8 Vgl. EuGH v. 12.06.2019 – Rs C-185/18 (Oro Efectivo), UR 2019, 556; (Ankäufe von Schmuckgegenständen mit hohem Gehalt an Gold und Edelmetallen von Privatpersonen) m.w.N.; v. 07.08.2018 – Rs. C-475/17 (Viking Motors u.a.), UR 2018, 769 (örtliche Verkaufssteuer für Einzelhandelsumsätze); v. 03.06.2006 – Rs. C-475/03 (Banca popolare di Cremona), UR 2007, 545; s. auch v. 11.10.2007 – Rs. C-283/06 (Kökgaz), UR 2007, 906. S. zu Art. 401 auch EuGH v. 25.02.2021 – Rs. C-712/19 (Novo Banco) und v. 03.03.2020 – Rs. C-75/18 (Vodafone Magyarországi), UR 2020, 437.

stimmen. Freilich vermag die Begründung, dass – anders als bei der Mehrwertsteuer eine Abwälzung auf den Endverbraucher nicht sicher sei – nicht zu überzeugen. Vielmehr fehlte es bei der örtlichen Verkaufssteuer an der allgemeinen Geltung für alle Umsätze (keine Allphasensteuer und vor allem keine nationale Geltung für den gesamten [Einzel]Handel) und bei der Steuer auf die Produktionstätigkeit an der spezifischen Anknüpfung an (einzelne) Umsätze. Die bis 1967 erhobene USt in Deutschland war selbstredend eine nach Art. 401 MwStSystRL unzulässige Steuer mit dem „Charakter einer Umsatzsteuer“, die nicht beibehalten werden durfte, obwohl und gerade weil sie keinen Vorsteuerabzug kannte und auch Unternehmer belastete.

- 7 **VI.** Das mit Wirkung ab 01.01.1993 geltende **Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetz**⁹ passte das deutsche UStG an die Binnenmarktrichtlinie 91/680¹⁰ zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems an, um binnenmarktähnliche Verhältnisse zu schaffen. Innerhalb der Europäischen Gemeinschaft entfielen Grenzabfertigungen für Zwecke der Einfuhr und Ausfuhr (vgl. Rn. 172 ff.). Seither sind nur noch bescheidene Fortschritte auf europäischer Ebene zu mehr Harmonisierung und Vereinfachung erreicht worden. Das **Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002**¹¹ ersetzte die frühere Eigenverbrauchsbesteuerung durch die Besteuerung der unentgeltlichen Wertabgaben gemäß § 3 Abs. 1 b und Abs. 9 a UStG. Durch das **Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz**¹² wurden zur Bekämpfung des sog. Umsatzsteuerbetruges in §§ 26 b, 26 c UStG ein neuer Bußgeld- und Straftatbestand für die Schädigung des Umsatzsteueraufkommens durch Nichtentrichtung aufgenommen. Durch das **Richtlinienumsetzungsgesetz (EURLUmsG)**¹³ wurde § 15 a UStG an die Rspr. des EuGH zur Auslegung der MwStSystRL nach Art. 184 f. für die Berichtigung des Vorsteuerabzugs angepasst. Zum 01.01.2007 wurde der Normalsteuersatz durch das Haushaltsbegleitgesetz (**HBegIG 2006**¹⁴) von 16 auf 19 % angehoben. Das Jahressteuergesetz (**JStG 2009**¹⁵) passte die Ortsbestimmung bei sonstigen Leistungen in § 3 a UStG an die insoweit durch die Richtlinie 2008/8/EG erfolgten Änderungen der MwStSystRL an, um eine bessere Übereinstimmung der Ortsregelungen mit dem Bestimmungslandprinzip und eine größere Wettbewerbsneutralität für grenzüberschreitend erbrachte sonstige Leistungen zu erreichen. Durch das **JStG 2010**¹⁶ wurde in § 15 Abs. 1 b UStG der Vorsteuerabzug bei einer Grundstücksnutzung für den privaten Bedarf in Umsetzung einer entsprechenden Vorgabe aus Art. 168 a MwStSystRL ausgeschlossen. Die entsprechenden Folgeänderungen für die Nichtbesteuerung der privaten Verwendung des Grundstückes und für eine Vorsteuerkorrektur durch Änderung der Verhältnisse erfolgten in §§ 3 Abs. 9 a und 15 a UStG. Durch das **Steuervereinfachungsgesetz 2011**¹⁷ wurde allgemein die **elektronische Rechnung** als Rechnung im Sinne des UStG anerkannt. Durch das AmtshilfeRLUmsG¹⁸ von 2013 wurde das Vorsteuerabzugsrecht für den Abzug der EUSt und den innergemeinschaftlichen Erwerb in § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und Nr. 3 UStG an die durch die MwStSystRL in der Auslegung durch den EuGH vorgegebene Rechtslage angepasst.¹⁹ Die mit der Einfuhr bereits entstandene EUSt ist danach auch schon vor ihrer Entrichtung als VoSt abziehbar.

9 BGBl. I 1992, 1548; BStBl. I 1992, 552.

10 ABl. EG 1991, Nr. L 376, 1.

11 BStBl. I 1999, 304.

12 StVBG BStBl. I 2001, 3922.

13 BGBl. I 2004, 3310.

14 BGBl. I 2006, 1402.

15 BGBl. I 2008, 2794.

16 V. 08.12.2010, BGBl. I 2010, 1768. Außerdem erfolgten noch geringfügige Anpassungen/Änderungen in § 3 a Abs. 6 Nr. 2 und § 3 a Abs. 8 UStG für die Ortsregelung für bestimmte in § 3 a Abs. 4 UStG genannte sonstige Leistungen an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts durch einen Drittlandsunternehmer – Ort im Inland – und für bestimmte im Drittlandsgebiet genutzte oder ausgewertete sonstige Leistungen – Ort dann im Drittland.

17 V. 01.11.2011, BGBl. I 2011, 2131.

18 V. 26.06.2013, BGBl. I 2013, 1809 = BStBl. I 2013, 802.

19 Vgl. dazu EuGH v. 29.03.2012 – Rs. C-414/10, BStBl. 2013 II, 941 (zur EUSt) und v. 22.04.2010 – Rs. C-536 und C-539/08, UR 2010, 418 sowie BFH v. 01.09.2010 – V R 39/08 und v. 08.09.2010 – XI R 40/08, BStBl. II 2011, 661 und 739 (zum ig. Erwerb).

Durch **das StAnpG Kroatien**²⁰ erfolgte in Anpassung an ab dem 01.01.2015 umzusetzende Vorgaben der RL 2008/8/EG bezüglich des Ortes der Dienstleistungen in Art. 58 MwStSystRL eine **Neuregelung des Ortes der sonstigen Leistung für Telekommunikationsleistungen, Rundfunk- und Fernsehleistungen sowie elektronische Dienstleistungen** in § 3 a Abs. 5 UStG. In Befolgung des Bestimmungslandprinzips wird der Ort dieser sonstigen Leistungen (auch dann) an den (Wohn-)Sitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort des Empfängers, verlegt, wenn dieser die Leistung nicht als Unternehmer für sein Unternehmen bezieht. Dies gilt ab 01.01.2015 uneingeschränkt auch für Unternehmer innerhalb der EU, die solche Leistungen erbringen. Zugleich wurde in § 18 Abs. 4 e UStG – für den im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer für die in Deutschland erbrachten Umsätze – und in § 18 h UStG – für den in Deutschland ansässigen Unternehmer für die im übrigen Gemeinschaftsgebiet erbrachten Umsätze – in Umsetzung des **Prinzips der Kleinen Einzigen Anlaufstelle (Mini One Shop Stop – MOSS)** gemäß Art. 358 a–369 k MwStSystRL in der ab 01.01.2015 geltenden Fassung den Unternehmern ermöglicht, ihre Erklärungs- und Zahlungspflichten für sämtliche innerhalb der Union erbrachten Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehleistungen und elektronische Dienstleistungen in nur einem Mitgliedstaat zu erfüllen, freilich getrennt nach den Mitgliedstaaten und unter Anwendung des Umsatzsteuerrechtes des jeweiligen Mitgliedstaates. Das **StAnpG 2015**²¹ passte in **§ 2 b UStG** die bisherige Regelung zur Unternehmereigenschaft von **juristischen Personen des öffentlichen Rechtes** an die Vorgaben der MwStSystRL in der Auslegung durch den EuGH und BFH an. Durch das **Dritte Pflegestärkungsgesetz**, das **Bundesteilhabegesetz**²² und das **Branntweinmonopolauflösungsgesetz**²³ wurden in Art. 11, 16, 17 und 15 die **Befreiungsvorschriften des UStG** im Bereich der Gesundheitsvorsorge und der sozialen Fürsorge in § 4 Nr. 14, Nr. 15 c, Nr. 16 S. 1 Buchstaben e, f, g und h und Nr. 19 a UStG an die Änderungen im Bereich des SGB und des Alkoholsteuergesetzes angepasst. Das **Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel von Waren im Internet**²⁴ brachte Regelungen zu Pflichten und zur Haftung von Betreibern eines elektronischen Marktplatzes in §§ 22 f, 25 d UStG und Regelungen zur Verwendung von Gutscheinen, § 3 Abs. 13 bis 15 und § 10 Abs. 1 UStG. Durch das „**Gesetz zur weiteren Förderung der Elektromobilität und Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften**“ (JStG 2019) erfolgte mit Wirkung ab dem 01.01.2020 eine explizite Regelung für das Verbringen in ein **Konsignationslager**, eine Neuregelung für das **Reihengeschäft** und für die materielle Bedeutung der **Verwendung einer USt-IdNr. und der Angabe der USt-IdNr.** in der zusammenfassenden Meldung für die **Befreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung** (s. Rn. 191, 192). Das UStG wurde damit an die durch die RL (EU) 2018/1910 geänderte (MwStSystem) RL 2006/112/EG bezüglich des innergemeinschaftlichen Verbringens in ein Konsignationslager in Art. 17 a, des innergemeinschaftlichen Reihengeschäftes in Art. 36 a und der materiellen Bedeutung der USt-IdNr. für eine Befreiung der innergemeinschaftlichen Lieferung in Art. 138 der MwStSystRL angepasst.²⁵ Durch das **Bürokratieentlastungsgesetz** wurde die Kleinunternehmergrenze des § 19 UStG von bisher 17.500 auf 22.000 € erhöht. Durch das **Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen** wurde die Grenze für die

20 Gesetz v. 25.07.2014 zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU (...), BGBl. I 2014, 1266.

21 V. 02.11.2015, BGBl. I 2015, 1834.

22 V. 23.12.2016, BGBl. I 2016, 3191 (3. Pflegestärkungsgesetz) und BGBl. I 2016, 3234 (Bundesteilhabegesetz).

23 V. 15.03.2017, BGBl. I 2017, 420.

24 V. 11.12.2018, BGBl. I 2018, 2338. S. dazu auch BMF v. 14.12.2018, BStBl. I 2018, 1429. Das Gesetz dient (auch) der Umsetzung der Richtlinien 2016/65 (Gutscheinrichtlinie) und der Richtlinie 2017/2455 (EU-E-Commerce Richtlinie) zu mehrwertsteuerliche Pflichten bei Fernverkäufen. Außerdem wird die bisherige Regelung des § 3 Abs. 9 S. 3 UStG, wonach Verwertungsgesellschaften und Urheber in den Fällen der §§ 27, 54 UrhG sonstige Leistungen gegen Entgelt ausführen, wegen Unvereinbarkeit mit dem Unionsrecht gestrichen, vgl. dazu EuGH v. 19.12.2018 – Rs. C-51/18 (Kommission/Österreich) und v. 18.01.2017 – Rs. C-37/16 (SAWP), UR 2017, 230.

25 Gesetz v. 12.12.2019, BGBl. I 2019, 2451 und RL (EU) 2018/1910 v. 04.12.2018, ABl. EU 2018, Nr. L 311, 3. S. dazu Höink, BB 2019, 23f. und 87 f.; Szabo/Tausch, UVR 2019, 9 f. und 76 f.; Ismer, UR 2019, 606.

Gestattung der Istbesteuerung in § 20 UStG auf 600.000 (statt bisher 500.000) erhöht und durch das **Gesetz** zur Umsetzung des **Klimaschutzprogrammes** für den Schienenbahnverkehr der ermäßigte Steuersatz von 7 % auch für Beförderungstrecken von mehr als 50 km eingeführt.²⁶ Durch das Corona Steuerhilfegesetz wurde der Steuersatz für nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.07.2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken zeitlich begrenzt auf 7 % ermäßigt. Durch das 2. Corona Steuerhilfegesetz wurde – begrenzt für die Zeit vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 gemäß § 28 UStG – der allgemeine Steuersatz gemäß § 12 Abs. 1 UStG für Umsätze temporär von 19 % auf 16 % gesenkt und der ermäßigte gemäß § 12 Abs. 2 UStG von 7 % auf 5 %. Mit Wirkung ab dem 01.01.2021 gelten für die ab dann ausgeführten Umsätze wieder die Steuersätze von 19, respektive 7 %.²⁷

Das **Jahressteuergesetz 2020** bringt in Art. 11 bis 16 umfangreiche Änderungen des UStG und der UStDV²⁸, die zu einem erheblichen Teil nach § 27 Abs. 33, 34 UStG erst ab nach dem 30. Juni 2021 ausgeführte Umsätze anzuwenden sind.

Von erheblicher verfahrensrechtlicher Bedeutung sind dabei die **verfahrenserleichternden Bestimmungen für ein besonderes Besteuerungsverfahren in § 18 i UStG** für von nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern erbrachte **sonstige Leistungen**, und in **§ 18 j UStG für den innergemeinschaftlichen Fernverkauf** und innergemeinschaftlich erbrachte sonstige Leistungen sowie in **§ 18 k UStG für Fernverkäufe von aus dem Drittlandsgebiet eingeführten Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150 €**. Durch die Neuregelungen wird es **a) in § 18 i UStG** nicht im Gemeinschafts-/Unionsgebiet ansässigen Unternehmern (**Drittlandsunternehmern**) ermöglicht, für alle von ihnen im Unionsgebiet erbrachten sonstigen Leistungen – nicht nur, wie bisher für Telekommunikations- und elektronische Dienstleistungen – an Nichtunternehmer ihren Erklärungs- und Zahlungspflichten in nur einem Mitgliedstaat nachzukommen, der dann die Erklärungen und Zahlungen an die jeweils betroffenen Mitgliedstaaten weiterleitet, und **b) in § 18 j UStG** auch **im Unionsgebiet ansässigen Unternehmern** ermöglicht, ihren Erklärungs- und Zahlungspflichten für in allen Mitgliedstaaten erbrachten sonstigen Leistungen an Nichtunternehmer in nur einem Mitgliedstaat nachzukommen. Das seit dem StAnpG Kroatien geltende Prinzip der Kleinen Einzigen Anlaufstelle (**Mini One Shop Stop – MOSS**) ist insoweit mit dem JStG 2020 durch das Prinzip der Einzigen Anlaufstelle (**One Stop Shop- OSS**) ersetzt worden.

B. Besteuerung der Einkommensverwendung für den Verbrauch

Fall 2: Familienvater/Erwerb von Gütern durch Einkommensverwendung

Familienvater V, verheiratet, fünf Kinder, kauft am 23.12. bei Metzger M in Münster einen Weihnachtsbraten zum Kaufpreis von 107 €. Er zahlt sofort und erhält den Braten übergeben. Im benachbarten Getränkeladen erwirbt er von W für 23,80 € eine Flasche Rotwein. Wer schuldet wie viel USt?

- 8 V als Nichtunternehmer schuldet dem Fiskus keine USt, kann aber auch keine VoSt abziehen (vgl. § 15 Abs. 1 UStG).

M und W als Unternehmer haben mit der Übergabe des Bratens und der Flasche an den V je eine Lieferung (§ 3 Abs. 1 UStG) ausgeführt. Da sie dafür mit dem Kaufpreis

26 Bürokratienteilungsgesetz v. 22.11.2019, BGBl. I 2019, 1746; Klimaschutzprogramm v. 21.12.2019, BGBl. I 2019, 2886; Gesetz grenzüberschreitende Sachverhalte v. 21.12.2019, BGBl. I 2019, 2875.

27 Corona-Steuerhilfegesetz v. 19.6.2020, BGBl. I S. 1385 und 2. Corona-Steuerhilfegesetz v. 29.6.2020, BGBl. I S. 1512. Siehe dazu BMF v. 30.6.2020, BStBl. I 2020, 584.

28 Jahressteuergesetz 2020 v. 21.12.2020, BGBl. I 2020, 3096 f. Durch das JStG 2020 wird der sogenannte MwSt-Digitalpaket umgesetzt. Änderungen ergeben sich namentlich im Besteuerungsverfahren für nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer. Siehe dazu auch Widmann, MwStR 2021, 6 sowie Sterzinger, UR 2020, 941 f. und Oldiges/Mateev, DStR 2020, 1937.

ein Entgelt erhalten haben, liegt jeweils ein Leistungsaustausch gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG vor. Die Lieferungen sind steuerbar, denn sie erfolgen im Inland, nämlich gemäß § 3 Abs. 6 UStG in Münster, durch einen Unternehmer (§ 2 UStG) im Rahmen seines Unternehmens. Die Lieferungen sind nicht steuerbefreit (§ 4 UStG). Die Lieferung des Bratens unterliegt einem (ermäßigten) Steuersatz von 7 % (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG i.V.m. Nr. 2 der Anlage 2), die Lieferung der Weinflasche dem Normalsteuersatz von 19 %. Der Steuersatz ist auf das Entgelt anzuwenden (§ 10 Abs. 1 UStG). Dieses umfasst nicht die USt. Es muss daher aus dem Kaufpreis herausgerechnet werden. Das Entgelt für den Braten beträgt 100 €, die Steuer 7 € (107 € : 1,07 x 7 %). Für die Lieferung der Flasche Wein ergibt sich ein Entgelt von (23,80 € : 1,19 =) 20 und eine Steuer von (20 x 19 % =) 3,80. Die Steuer schulden M (7 €) und W (3,80 €) als leistende Unternehmer nach § 13 a Abs. 1 Nr. 1 UStG.

I. Obwohl im Fall 2 M und W die USt schulden, sind wirtschaftlich nicht sie, sondern V damit belastet, denn V hat sie im vereinbarten Preis (107 € bzw. 23,80 €) mit zu entrichten. Die USt gehört deshalb von der Erhebungstechnik her zu den **indirekten Steuern**.

9

Als solche bezeichnet man Steuern, bei denen der (formelle) **Steuerschuldner** – bei der USt der Unternehmer – nicht identisch ist mit dem wirtschaftlich Belasteten (dem **Steuerträger**). Steuerträger ist bei der USt der Endverbraucher der Leistung, auf den die Steuer im Preis überwälzt wird.²⁹ Indirekte Steuern sind relativ einfach zu erheben; ihre Erhöhung ruft bei einer unaufgeklärten Bevölkerung geringeren Steuerwiderstand hervor, da die Belastungswirkung nicht erkannt wird. Auch ist bei der Überprüfung der Steuerfälle in der Regel kein Eindringen in die private Sphäre erforderlich (deshalb wurden indirekte Steuern u.a. schon von Bismarck befürwortet³⁰).

Die USt lässt sich weiterhin als **Objektsteuer** kennzeichnen. Sie knüpft lediglich an den **Umsatz als Objekt der Besteuerung** an und nimmt grundsätzlich hinsichtlich der Befreiungen und Ermäßigungen auf die persönlichen Verhältnisse des durch die Steuer belasteten Verbrauchers keine Rücksicht. So wird im Fall 2 die geschuldete USt von 7 € nicht etwa ermäßigt, weil V ein geringes Einkommen und fünf Kinder hat; umgekehrt hätte auch ein lediger Zahnarzt mit hohem Einkommen keine höhere USt im Preis zu entrichten. Lediglich grob typisierend nach der Art des erworbenen Gegenstandes wird durch einen ermäßigten Steuersatz (hier Lebensmittel) und auch durch Befreiungen (z.B. von Heilbehandlungen nach § 4 Nr. 14 a–14 e UStG und die Wohnungsvermietung nach § 4 Nr. 12 UStG) einem existentiellen Bedarf Rechnung getragen. Aber auch dann kommen die Ermäßigungen und Befreiungen sowohl dem Bedürftigen als auch dem nicht Bedürftigen zugute. Durch ihren Objektcharakter unterscheidet sich die USt prinzipiell von der **EST (Subjektsteuer)**.

II. Nicht mehr umstritten ist die Frage, ob die USt als **Verbrauchssteuer** oder als **Verkehrsteuer** zu klassifizieren ist.³¹ Dabei ist zu unterscheiden: Von der Erhebungstechnik her ist die USt in erster Linie Verkehrssteuer. Sie knüpft in ihrem Haupttatbestand, dem Leistungsaustausch (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG), technisch an Verkehrsakte, nämlich Lieferungen und sonstige Leistungen, an. Besteuert wird in Fall 2 die Lieferung des Fleisches und des Weines durch M und W an V, ein Akt des Rechtsverkehrs, nicht der Verzehr des Fleisches durch V und seine Familie. Allerdings gilt dies nicht ausnahmslos. Bei der Besteuerung der **unentgeltlichen Wertabgaben** nach § 3

10

29 Vgl. zum rechtlichen Vorliegen einer Abwälzung/Überwälzung der USt auch bei hoheitlicher Preisregulierung EuGH v. 24.10.2013 – Rs. C-440/12 (Metropol Spielstätten), UR 2013, 866; s. auch BFH v. 27.06.2017 – V B 162/16, BFH/NV 2017, 1336 (zu Spielbankabgabe und USt).

30 Vgl. Pausch DStZ 1973, 233.

31 Vgl. Stadie in: R/D, Einführung Rn. 97 f. m.w.N.; grundlegend Söhn StuW 1975, 1 ff.; ders. StuW 1996, 165 ff.; Tipke StuW 1992, 103 ff.

Abs. 1 b Nr. 1 und § 3 Abs. 9 a Nr. 1 und 2 UStG wird nur zum Teil an Akte des Rechtsverkehrs angeknüpft. Besteuert wird hier die tatsächliche Inanspruchnahme von Gütern und Dienstleistungen des Unternehmens für private, nichtunternehmerische Zwecke. Insoweit liegt auch bereits technisch keine Verkehrsteuer vor. Die finanzpolitischen Belastungswirkungen treffen hingegen den privaten Konsum, d.h. den privaten Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen. Die USt deckt sich insoweit mit den speziellen Verbrauchsteuern (z.B. Kaffee-, Tabak-, Mineralölsteuer).

Im Gegensatz zu diesen ist sie jedoch umfassend und knüpft nicht an Spezialtatbestände an.³² Sie lässt sich daher – in Übereinstimmung mit Art. 1 der MwStSystRL – als allgemeine Verbrauchsteuer kennzeichnen.³³

Beachte aber: Im Sinne der AO gehört die USt – mit Ausnahme der Einfuhrumsatzsteuer gemäß § 21 Abs. 1 UStG – nicht zu den Verbrauchsteuern, sondern zu den Besitz- und Verkehrsteuern.³⁴ Daher beträgt die Festsetzungsfrist nach § 169 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AO vier Jahre und es ist die einfache Änderungsmöglichkeit nach § 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AO für Verbrauchsteuern nicht anwendbar.³⁵

- 11 **III.** Im Gegensatz zur Einkommen- und Körperschaftsteuer belastet die USt nicht das erwirtschaftete Einkommen als solches, sondern die **Verwendung des Einkommens** (oder des Vermögens) für den privaten Verbrauch. Darin liegt nur scheinbar ein Verstoß gegen das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, das für Steuergesetze allgemein gelten sollte. Denn die Einkommensverwendung für private Zwecke stellt neben dem direkt zu steuernden Einkommen und Vermögen einen weiteren Indikator für die steuerliche Leistungsfähigkeit dar.³⁶

IV. Die USt hat – bezogen auf das Einkommen – eine regressive Wirkung. Mit größtem Sparanteil nimmt die Belastung mit USt ab. Da bei geringeren Einkommen kein oder nur ein kleiner Sparanteil möglich ist, ist die prozentuale Belastung mit USt für den Bezieher kleinerer Einkommen größer. Anders als bei der ESt gibt es für den Einkommensverwender bei der USt auch keinen von Verfassungs wegen nicht zu steuernden Existenzminimumfreibetrag.³⁷ Allerdings ist die Belastung mit USt bei der Bemessung des Existenzminimumfreibetrages für die ESt und für die Sozialhilfe zu berücksichtigen.³⁸ Das kann nur hingenommen werden, weil über die auch das Spareinkommen erfassende progressive ESt eine ergänzende Besteuerung erfolgt. In der modernen Finanztheorie wie auch in der Politik wurde bis vor kurzem überwiegend eine verstärkt konsumorientierte Einkommensbesteuerung gefordert.³⁹ Dabei wird regelmäßig die bereits gegenwärtig erfolgende Besteuerung der Einkommensverwendung für Zwecke des Konsums durch die USt zu Unrecht nicht erwähnt oder in ihrer Belastungswirkung verkannt.⁴⁰ Neben einer rein konsumorientierten ESt verliert die USt ihre Existenzberechtigung.⁴¹ Eine rein konsumorientierte (sparbereinigende) Einkommensbesteuerung ist aber auch ein Irrweg.

32 Vgl. EuGH v. 03.10.2006 – Rs. C-475/03 (Banca popolare di Cremona), Slg. 2006, I-9440; v. 09.03.2000 – Rs. C-437/99 (Krankenhausverein Wien), UR 2000, 242.

33 Vgl. BT-Drs. V/1581, Bericht „die allgemeine Verbrauchsteuer“; Englisch in: T/L § 17 A 3.1.; für Österreich vgl. Ruppe/Achatz Einf. Rn. 31 ff.

34 Vgl. auch Drüen, Allgemeines Steuerrecht, Rn. 14.

35 BFH v. 12.05.2005 – V R 44/04, BFH/NV 2005, 2046; v. 16.10.1986 – V B 64/86, BStBl. II 1987, 95.

36 Vgl. Tipke, Bd. II, § 19; Reiß DStJG Bd. 13, 1990, 3 f.; Ruppe/Achatz Einf. Rn. 38, 39.

37 Kritisch insoweit Tipke in: FS für W. Reiß, 2008, S. 9 f.; zutreffend die Zulässigkeit einer Kompensation im einkommensteuerlichen Existenzminimumfreibetrag bejahend, Stadie in: R/D Einführung Rn. 438 f.

38 BVerfG, Beschl. v. 06.12.2007 – 1 BvR 2129/07, UR 2008, 159 m.w.N.

39 Vgl. Hey in: T/L § 3 Rn. 69 f. mit umfassenden weiteren Nachweisen.

40 Vgl. dazu Reiß in: R/K/L Einführung unter A III, Rn. 10–14.

41 Zutreffend Kirchhof UR 2002, 541 f.; s. auch Ruppe/Achatz Einf. Rn. 39.

C. Die Systematik des Umsatzsteuergesetzes (zugleich Klausuraufbauschema)

I. Rechtsgrundlagen (Gesetz und EU-Richtlinien)

1. Umsatzsteuergesetz und MwStSystRL

Wichtigste nationale Rechtsgrundlage für die Umsatzbesteuerung ist das **Umsatzsteuergesetz**,⁴² ergänzt durch die Umsatzsteuerdurchführungsverordnung. 12

Bei der USt handelt es sich um eine sog. **harmonisierte Steuer** im Rahmen der Europäischen Union. Grundlage für die Umsatzsteuer-Harmonisierung ist Art. 113 AEUV. Dieser schreibt für die USt, Verbrauchsabgaben und sonstige indirekte Steuern vor, dass diese durch Bestimmungen des Rates zu harmonisieren sind, soweit die Harmonisierung für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich ist. Der Binnenmarkt umfasst nach Art. 26 Abs. 2 AEUV einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist. Mit dem Binnenmarkt unvereinbar sind steuerliche Abgaben oder Erschwernisse, die an einen Waren- oder Dienstleistungsverkehr über die Staatsgrenzen innerhalb der Union anknüpfen, sowie jegliche steuerliche Diskriminierung von EU-Ausländern gegenüber Inländern. Die Harmonisierung erfolgt aufgrund von Richtlinien. Eine Richtlinie ist nach Art. 288 Abs. 3 AEUV für jeden Mitgliedstaat (bzw. dessen Organe) verbindlich. Sie bedarf der Umsetzung in nationales Gesetzgebungsrecht, soweit dem Einzelnen Rechte und Pflichten auferlegt werden. Die Richtlinie selbst stellt materiell kein den Bürger verpflichtendes Gesetz dar, anders als die nach Art. 288 Abs. 2 AEUV mögliche (EU-)Verordnung. Durch eine Richtlinie lassen sich daher unmittelbare steuerliche Pflichten des Bürgers nicht begründen.⁴³ In Umsetzung des Harmonisierungsauftrages des Art. 93 EGV (jetzt Art. 113 AEUV) sind verschiedene MwSt-Richtlinien der Gemeinschaft ergangen, deren wichtigste die 6. Richtlinie 77/388/EWG war. Diese ist seit ihrem Erlass 1977 mehrmals geändert und ergänzt worden. Sie wurde mit Wirkung ab dem 01.01.2007 durch die RL 2006/112/EG (die sog. Mehrwertsteuersystemrichtlinie – MwStSystRL)⁴⁴ ersetzt, die ihrerseits seither mehrmals ergänzt und geändert worden ist. Zur Durchführung der MwStSystRL ist

42 I.d.F. der Bekanntmachung v. 21.02.2005, BGBl. I 2005, 386 zuletzt geändert durch Art. 11–13 des Gesetzes zur Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften v. 12.12.2019, BGBl. I 2019, 2451 (JStG 2019).

43 Schlussanträge Kokott v. 03.10.2019 – Rs. C-401-18 (Herst), Rn. 64 f. m.w.N.; EuGH v.22.11.2017 – Rs. C-251/16 (Cussens), UR 2018, 241 Rn. 26; v. 12.12.2013 – Rs. C-425/12, BeckRS 2013, 82329 (Portgas) m.w.N.; v. 16.06.2005 – Rs. C-105/03 (Pupino), Slg. 2005, I-5285; v. 05.10.2004 – Rs. C-397/01, 403/01 (Pfeiffer), Slg. 2004, I-8835; v. 26.02.1986 – Rs. 152/84 (Marshall), Slg. 1986, 723; v. 14.04.1994 – Rs. C-91/92 (Faccini Dori), Slg. 1994, I 3325; BFH v. 19.05.1993 – VR 110/88, BStBl. II 1993, 779; v. 08.10.1991 – VR 95/89, BStBl. II 1992, 209; v. 27.04.2006 – VR 53/04, BStBl. II 2007, 16.

44 V. 28.11.2006, ABl. EU 2006, Nr. L 347, 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2020/285 Sonderregelung für Kleinunternehmen, ABl. Nummer L 62 2020, S. 13[4]. Von den Änderungen aus jüngerer Zeit sind besonders erwähnenswert: Die Richtlinie (EU) 2017/2455 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen vom 05. Dezember 2017 (ABl. EU 2018, Nr. L 348 2017, S. 7) mit Berichtigungen vom 06. September 2018 (ABl. Nummer L 225 2018, S. 1)[2], vom 27. Juli 2018 (ABl. EU 2019, Nr. L 190 2018, S. 21) und vom 25. September 2019 (ABl. EU 2019, Nr. L 245 2019, S. 9) sowie die Richtlinie 2018/1713 des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze für Bücher, Zeitungen und Zeitschriften vom 06.11.2018 (ABl. EU 2018, Nr. L 286 2018, 20) und die Richtlinie (EU) 2018/1910 v. 04.12.2018 zur Harmonisierung und Vereinfachung des Mehrwertsteuersystems zur Besteuerung des Handels zwischen Mitgliedstaaten, ABl. EU 2018, Nr. L 311, 3 v. 07.12.2018.

Von den früheren Änderungen sind besonders erwähnenswert: die RL 2013/42/EU und 2013/43/EU v. 22.07.2013, ABl. EU 2013, Nr. L 201, 1 und 4 zur Erweiterung der Umkehr der Steuerschuldnerschaft zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs in Art. 199 a und 199 b MwStSystRL und die RL 2008/8/EG v. 12.02.2008 zum Ort der Dienstleistung, ABl. EU 2008, Nr. L 44, 11 sowie die RL 2009/47 v. 05.05.2009 zu ermäßigten Steuersätzen, und die RL 2010/88/EU v. 07.12.2010, ABl. EU 2010, Nr. L 326, 1 zum Mindestnormsatz.

die (Durchführungs-)Verordnung (EU) Nr. 282/2011 (MwStDVO) ergangen.⁴⁵ Da es sich um eine Verordnung handelt, ergibt sich das Kuriosum, dass diese Verordnung unmittelbar geltendes auch verpflichtendes Recht für die Bürger begründet, während die Richtlinienregelungen, deren Durchführung die Verordnung dient, keine unmittelbaren Verpflichtungen der Bürger begründen können.⁴⁶

- 13 Bei einem Widerspruch zwischen nationalem Umsatzsteuerrecht und EG/EU-Richtlinien zur gemeinsamen USt ist der nationale Gesetzgeber verpflichtet, das nationale Recht der Richtlinie anzupassen.

Versäumt der nationale Gesetzgeber eine derartige Anpassung, kann sich der Steuerpflichtige bei einer ihm günstigen Regelung unmittelbar auf die entsprechende Bestimmung der Richtlinie berufen, wenn diese hinreichend klar und eindeutig sowie inhaltlich unbedingt ist. Das ist für nahezu alle Bestimmungen der MwStSystRL zu bejahen.⁴⁷ Eine unmittelbare Berufung kommt auch dann in Betracht, wenn zwar die Richtlinienregelung vom Gesetzgeber ordnungsgemäß umgesetzt wurde, wenn aber die Verwaltung die nationalen Maßnahmen zur Umsetzung in einer gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßenden Art und Weise anwendet.⁴⁸ Aus einer unzutreffenden Umsetzung der Richtlinie können bei qualifiziertem Verstoß auch gemeinschaftsrechtliche Schadensersatzansprüche gegen den Mitgliedstaat entstehen.⁴⁹

2. Richtlinienkonforme Auslegung und Anwendungsvorrang

- 14 Nationales Umsatzsteuerrecht ist innerhalb der Grenzen des Wortlautes von den anwendenden Behörden und von der Rspr. in Übereinstimmung mit den EG-Richtlinien auszulegen. Eine Auslegung contra legem ist aber unzulässig. Die Pflicht zur sog. **richtlinienkonformen Auslegung** – innerhalb der Grenzen einer zulässigen Auslegung – ergibt sich europarechtlich aus Art. 4 Abs. 3 EUV, der die (Organe der) Mitgliedstaaten (Gesetzgeber, Gerichte und Behörden!) zur Erfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen, die sich aus den Verträgen ergeben, und damit zu gemeinschaftstreuem Verhalten verpflichtet.⁵⁰ Sie folgt im Übrigen auch nach nationalem Recht daraus, dass der Gesetzgeber im Zweifel die Richtlinie gemeinschaftskonform in nationales Gesetzesrecht umsetzen will.⁵¹ Die nur innerhalb der Grenzen des Wortlautes zulässige **richtlinienkonforme Auslegung** kann im Ergebnis sowohl **zugunsten**

45 VO EU Nr. 282/2011 v. 15.03.2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG, ABl. EU 2011, Nr. L 77, 1; zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2019/2026 des Rates vom 21. November 2019 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 bezüglich der über elektronische Schnittstellen unterstützten Lieferung von Gegenständen oder Erbringung von Dienstleistungen sowie bezüglich der Sonderregelungen für Steuerpflichtige, die Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige erbringen sowie Fernverkäufe von Gegenständen und bestimmte Lieferungen von Gegenständen innerhalb der Union tätigen vom 21. November 2019 (ABl. EU 2019, Nr. L 313 2019, S. 14)[1].

46 S. auch Kemper UR 2017,1 zur Einordnung der MwStDVO in die Normenhierarchie.

47 Vgl. EuGH v. 08.06.2006 – Rs. C-430/04 (Feuerbestattungsverein Halle), Slg. 2006, I-4999; v. 18.01.2001 – Rs. C-150/99 (Lindöpark), Slg. 2001, I-493; s. aber Vorlage des BFH v. 21.06.2018 – V R 20/17, BStBl. II 2018, 588 und dazu Entscheidung des EuGH v. 10.12.2020 – C-488/18 (Golfclub Schloß Iglting), DStR 2020, 2869 (Ermessensspielraum für Gewährung einer Befreiung nach Art. 132 Abs. 1 lit. m MwStSystRL für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Sport für Einrichtungen ohne Gewinnstreben – nicht gemeinnütziger Verein zur Pflege des Golfsports) und EuGH v. 15.02.2017 – Rs. C-592/15 (British Film Institute), UR 2017, 268 (keine unmittelbare Wirkung für Befreiung kultureller Dienstleistungen nach der Richtlinie!) und v. 26.10.2017 – Rs. C-90/60 (The English Bridge Union), UR 2018, 197.

48 EuGH v. 11.07.2002 – Rs. C-62/00 (Marks & Spencer), Slg. 2002, I-6325.

49 EuGH v. 18.01.2001 – Rs. C-150/99 (Lindöpark), Slg. 2001, I-493; BFH v. 13.01.2005 – V R 35/03, BStBl. II 2005, 460 und v. 21.04.2005 – V R 16/04, BStBl. II 2006, 96; Lange UR 2006, 67.

50 Schlussantrag Generalanwältin Kokott v. 03.10.2019 – Rs. C-401/18 (Herst), BeckRS 2019, 23106, m.w.N.; EuGH 11.07.2002 – Rs. C-62/00 (Marks & Spencer) m.w.N., Slg. 2002, I-6325; zur richtlinienkonformen Auslegung vgl. auch Englisch in: T/L § 4 Rn. 31 f. m.w.N.

51 Vgl. BVerfG v. 08.04.1987 – 2 BvR 687/85, BVerfGE 75, 223. Siehe auch BVerfG v. 17.11.2017 – 2 BvR 1131/16, NJW-RR 2018, 305–308 (zu den Grenzen einer richtlinienkonformen Auslegung (keine Rechtsgrundlage für eine Auslegung des nationalen Rechtes „contra legem“).

STICHWORTVERZEICHNIS

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

Abfindung mit Sachwerten	255	Außerunternehmerische Nutzung	130, 144
Abhofälle	164, 170, 191, 193	Außerunternehmerische Verwendung	314
Abhollieferung	166, 195	Außerunternehmerischer Zweck	127 f., 137, 311 f.
Abnehmer	163	Barabfindung	255
Abschlagszahlung	379	Barlohn	147
Abstandszahlung	120	Baugewerbe	387
Abtretung einer Geldforderung	248	Bauherrenmodell	260
Aktie	206, 252, 254	Bauleistung	91, 387
Aktivierungsgebot	374	Bauwerk	387
Allgemeine Leistungsabgabe	144	Beförderung	183, 195
Allphasen-Netto-Umsatzsteuer	303	Beförderung von Personen	282
Allphasenumsatzsteuer	160	Beförderungsleistung	87, 171, 182, 209
Änderung der Bemessungsgrundlage ...	300 ff.	Beförderungslieferung	84, 195
Änderung des Verhältnisses	359, 364, 366 ff., 373	Beförderungsmittel	84, 94
Anlagevermögen	290, 360 f.	Befreiung	161 ff., 270 ff.
Ansässigkeitsort des Empfängers	87	Befreiung der Ausfuhrlieferung	170, 191
Anteile an Gesellschaften	252 ff.	Befreiung der innergemeinschaftlichen Lieferung	225
Antiquitäten	289, 295	Befreiungsvorschrift	143, 252, 259
Anwaltssozietät	304	Beistellung	100
Anzahlung	374	Beladen	198
Arbeitgeber	128, 269	Belegnachweis	169, 192
Arbeitnehmer	126, 138, 145, 336	Beliehene	208
Arbeitsgerät	136	Bemessungsgrundlage	132, 151, 283 ff.
Arbeitskraft	136	Beratervertrag	117
Arbeitsleistung	147	Beratungsleistung	94
Arbeitsmaterial	182	Berichtigung	369
Arbeitsmittel	149, 182	Berichtigung der Vorsteuer	364
Architektenvertrag	116	Berichtigung des Vorsteuerabzugs	359 ff.
Arztähnlicher Heilberuf	271	Berichtigungszeitraum	360 ff., 367
Arztberuf	271, 275	Berufliche Tätigkeit	203
Ärztliche Heilbehandlung	270	Besitzgesellschaft	219
Asset Backed Transaktion	251	Besorgungsleistung	198, 308
Aufbewahrungspflicht	331	Bestandteil	130
Aufkommenszuweisung	202	Bestechungsleistung	153
Aufmerksamkeiten	145, 150	Besteuerungsverfahren	378 ff.
Aufsichtsratsmitglied	210	Bestimmungsland	86, 185, 293
Aufteilung	357	Bestimmungslandprinzip	86, 154, 175, 202
Aufteilung der VoSt	356	Betreuung und Pflege hilfsbedürftiger Personen	276
Aufwendung für die Lebensführung	344	Betriebsaufspaltung	219
Aufzeichnung	169	Betriebsgesellschaft	219
Ausfuhr	158, 164 ff.	Betriebsstätte	88, 156
Befreiung	225	Betriebsvermögen	122
Ausfuhrbefreiung	162	Betriebsvorrichtung	267
Ausfuhrlieferung	82, 162 ff.	Beurkundungsleistung	91
Ausfuhrnachweis	169	Bewirtungsaufwendung	343
Ausgangsumsatz	350 ff.	BGB-Gesellschaft	209, 304
Auslagenersatz	241	Bildband	83
Auslagerer	240	Binnenmarkt	93, 172 ff.
Auslagerung	241	Binnenmarktrichtlinie	173
Ausland	349, 382 ff.	Bodenschätze	265
Ausländische Gesellschaft	209	Boni	283
Ausländischer Abnehmer	163 ff.	Bonusgewährungen	300
Auslandsumsatz	348 ff.	Bruchteilsgemeinschaft	209
Ausschluss vom Vorsteuerabzug	341 ff.		
Ausschlussumsatz	350 f.		

- Buch83
 Buchnachweis 169 f., 192
 Bundeszentralamt für Steuern 192
 Bundeszollverwaltung 158
 Bußgeld 392
- Campingplätze 266
 CD-ROM 83
 Clearing-Ausgleich 202
 Clearing-System..... 173
 Computerprogramm 282
- D**arlehen 245
 Datenverarbeitung94
 Dauerleistung 204, 206
 Dekorationsmaterial 152
 Devisenentgelt..... 288
 Dienstkleidung 149
 Dienstleistung83
 Dienstreise 336 ff.
 Differenzbesteuerung 134, 289 ff.
 Reiseveranstalter 296
 Differenzmethode 106
 Digitale Güter83
 Dingliche Nutzungsrechte 268
 Diskette83
 Diskont 300
 Dividende 210
 Doppelbesteuerung 154, 156
 Doppeloption 389
 Doppelte Haushaltsführung 346
 Dreiecksgeschäft 185 f., 330
 Drittland 93, 154
 Drittlandsgebiet 162
 Drittstaat als Leistungsort..... 91
 Drittstaatenunternehmer91
 Dulden der Nutzung82
 Duldungsleistung84
 Durchlaufende Posten 286
- E**chtes Factoring 248 ff.
 Eigenhändler 128
 Eigenverbrauch 126, 135
 Eigenverbrauchsbesteuerung 126, 136
 Einfamilienhaus 136, 263
 Einfuhr 83, 154 ff., 309
 Einfuhrumsatzsteuer 83, 158
 Einfuhrumsatzsteuerbefreiungs-
 verordnung 161
 Einfuhrzoll83
 Eingangsumsatz350, 355
 Einheitlichkeit der Leistung 103
 Einkaufskommission 308
 Einkommensteuer 156
 Einortregistrierung96
 Einreise-Freimengen-Verordnung 161
 Einzelrechtsnachfolge 123 f.
 Einzelunternehmen 123
 Elektronische Aufbewahrung 331
 Elektronische Dienstleistung83, 96
 Elektronische Übertragungsmedien 83
 Elektronischer Weg83
- Emissionskosten beim Börsengang254
 Empfängerortprinzip 88, 91 ff.
 Endverbrauch 154
 Endverbraucher 159
 Entgelt 105, 190, 283
 Entgeltlichkeit..... 128
 Entladen 198
 Entnahme 126
 Erbanfall 123
 Erbauseinandersetzung 119 ff.
 Erbbaurecht 261, 268
 Erbengemeinschaft 120, 209
 Erbfolge
 gewillkürte 119
 vorweggenommene 119
 Erbschaft 119, 125
 Ergänzungseingangsleistung352
 Erwerbsbesteuerung84, 177, 191, 295
 Erwerbsschwelle 178, 195
- F**actoring 248 ff., 393
 Fahrausweis323
 Fahrten Wohnung/Betrieb346
 Fahrtenbuch 140, 147
 Fahrtkosten..... 337
 Fahrzeugeinzelbesteuerung 179
 Fehlmaßnahme 355
 Fernsehleistung 94
 Finalität 33 ff., 128
 Finanzdienstleistung 94
 Finanzgeschäfte245
 Finanzielle Eingliederung215
 Finanzierungszuschlag284
 Fiskalvertreter385
 Fixe Kosten 144, 147
 Forderungsabtretung 248, 250
 Forderungskauf 224, 227
 Formwechsel 123
 Freihäfen 165
- G**ästehaus344
 Gebäude auf fremdem Grund
 und Boden 307
 Gebrauchtgegenstände289
 Gebrauchtwagen290
 Gebrauchtwagenhandel289
 Gefährdungshaftung 105
 Gegenleistung 104
 Gegenstand 136, 137
 Gegenstände zur Ausrüstung und
 Versorgung von Beförderungsmitteln ...166
 Gegenstandsentnahme..... 136
 Gegenstandsverwendung 137 ff.
 Gehaltslieferung102
 Geldforderung245
 Geldkredit..... 247
 Gemeinkosten 351 f.
 Gemeinsames Marktprinzip 173
 Gemeinschaftsteuer 158
 Gemeinschaftsware 158
 Gemischt genutzte Leistung313
 Gemischt genutzter Gegenstand313

Gemischt verwendete Leistungsbezüge	313
Gemischte Verwendung.....	138
Gesamtdifferenz.....	291
Gesamtrechtsnachfolge	124
Geschäftsführerleistung.....	257
Geschäftsführung	210
Geschäftsreise	336
Geschäftsveräußerung	120, 121 ff., 364
Geschenke aus betrieblichem Anlass	342
Geschenke von geringem Wert	153
Gesellschaft	122, 209, 252, 304
Ausscheiden eines Gesellschafters	255
Eintritt in eine Gesellschaft	253, 258
Formwechsel	123
Gesellschafter.....	122, 209, 255, 304
Gesellschafterleistung	256
Gesellschafterwechsel	252
Gesellschaftsanteile	252, 254
Gesellschaftsrechte	252, 255
Gestellung	100 f.
Gewässer	165
Gewerbesteuer	156
Gewerbliche Tätigkeit	206
Gewinnaufschlag.....	136
Gewinnauszahlung	285
Gewinnunabhängige Sonderbetriebs-	
einnahme	214
Gewinnunabhängiges Entgelt	212
Gewinnunabhängiges Leistungsentgelt....	209
Gewinnunabhängiges	
Sonderentgelt	210, 257
Gleichstellungsgeld	120
GmbH	220
GmbH & Co. KG	212, 217
Grenzausgleich	162
Grenzüberschreitende Güter-	
beförderung.....	171
Grenzüberschreitende Lieferung	162
Grenzüberschreitender Dienst	
leistungsverkehr	93
Grenzüberschreitender Vorsteuerabzug	173
Grenzüberschreitender	
Warenverkehr	93, 154 ff.
Grunddienstbarkeiten	268
Grunderwerbsteuer	259 ff.
Grundgeschäft	207
Grundstück	91, 99, 259, 307, 318, 357, 386
Verpachtung	265
Grundstücksvermietung	118
Güterbeförderung	93, 171, 197
Gutgläubensschutz.....	192, 322
Gutgläubigkeit	322
Gutschrift	332, 335
Haftung	391 ff.
Haftungsvergütung	267
Harmonisierung	172
Häusliches Arbeitszimmer	346
Heilbehandlung	270 ff.
Heilberuf	275
Hilfsgeschäft	141, 207
Hobby	321
 Holding	255
 Hotel- und Gaststättengewerbe	266
 Incentive-Reisen	128, 296
 Individualsoftware	83
 Inkasso	248 f.
 Inkassoleistung	249
 Inland	136, 158, 177
 Innengesellschaft	209
 Innenumsatz.....	182, 213
 Innergemeinschaftlich befreite	
 Lieferung	172
 Innergemeinschaftliche Beförderung	93
 Innergemeinschaftliche	
 Güterbeförderung	93, 171, 197
 Innergemeinschaftliche	
 Lieferung	84, 161, 173, 189, 194
 Innergemeinschaftliche	
 Verkaufskommission	191
 Innergemeinschaftlicher Erwerb	172 ff., 310
 Innergemeinschaftliches	
 Dreiecksgeschäft	184 ff.
 Innergemeinschaftliches	
 Verbringen	182 ff., 297
 Innerunternehmerisches Verbringen	191
 Insolvenz.....	376, 386, 393
 Insolvenzverfahren	376, 386
 Insolvenzverwalter	117, 376, 386
 Institutionelle Erwerber.....	178
 Institutioneller Abnehmer	191
 Internet.....	83
 Investitionsgüter	359, 373
 Investmentvermögen	245
 Inzahlungnahme	287
 Istbesteuerung	379
 Jagd	344
 Jahreserklärung	378
 Jungholz	158
 Juristische Person	88, 178, 217
 Juristische Person des öffentlichen	
 Rechts	95, 181, 208
 Kapitalanlagegesellschaft	245
 Kapitalgesellschaft	210, 221, 252, 304
 Karnevalsprink	345
 Karussellbetrug	391
 Karussellgeschäft	391
 Kaufpreisminderung	300
 Kausalität	33, 128
 Kettengeschäft	72 ff., 186
 Kfz-Handel	287
 Kleinbetragsrechnung	323
 Kleinsendungs-Einfuhrfreimengen-	
 Verordnung	161
 Kleinunter-	
 nehmer	160, 177, 194, 305, 348, 388
 Kommanditgesellschaft	253
 Kommerzieller Warenverkehr	173
 Kommissionär	191, 308
 Kommissionsleistung	308
 Kommittent	191

- Konsignationslager 191
 Körperlicher Gegenstand 82, 99
 Körperschaftsteuer 156
 Kostenelement 351
 Krankenhausbehandlung 270 ff.
 Kreditgewährung 245 ff.
 Kunstgegenstände 290, 295
 Kurzfristige Beherbergung von Fremden .. 266
 Kurzfristige Vermietung von
 Beförderungsmitteln 91
- L**
 Landfahrzeuge 179
 Landwirt 280
 Leasing 92, 137, 348
 Leasingvertrag 118
 Lebensmittel 280
 Leistung 82 ff. 103, 115
 Grundsatz der Einheitlichkeit 103
 Leistungsaustausch 39, 105, 161, 283
 Leistungsempfänger 82, 307
 Leistungsentnahme 137
 Leistungskommission 308
 Leistungsort 84
 Leistungsverkaufskommission 296 f.
 Liebhaberei 206
 Lieferkommission 308
 Lieferschwelle 195, 202
 Lieferung 82, 84, 99
 von Neufahrzeugen 194
 Lieferung von Neufahrzeugen 294
 Lizenz 82 f.
 Lohnaufwendung 144
 Lohngeldveredelung
 Befreiung 170
 Lohnkosten 136
 Lohnsteuerhilfverein 116
 Lohnveredelung 82, 167, 170
 Luftfahrzeuge 179
- M**
 Maklerleistung 91
 Marge 289 ff.
 Masse 386
 Materialbeistellung 100
 Materialentnahme 136
 Materialgestaltung 100
 Materialkosten 136
 Mehraufwand für Verpflegung 337, 346
 Mehrfachbesteuerung 154
 Mehrmütterorganschaft 215
 Mindestbemessungs-
 grundlage 151, 299, 339
 Mindest-Istbesteuerung 379
 Mitgliederbeiträge 114, 125
 Mittelberg 158
- N**
 Nachhaltigkeit 204
 Nachlassverwalter 117
 Nachträgliche Anschaffungs- und
 Herstellungskosten 367
 Nachträgliche Kaufpreis-
 minderung 300
 Nachweise 169
- NATO 225, 279
 NATO-Truppen 225
 NATO-Truppenstatut 225, 279
 Naturalrabatte 153
 Naturalrestitution 105
 Nebengeschäft 141, 207
 Nebenleistung 197 f.
 Negative Margen 291
 Nettoallphasensteuer 155
 Neufahrzeug 294
 Neutralität der Umsatzsteuer 152, 222, 303
 Neutralitätscharakter der USt 329
 Neutralitätsgebot der Umsatzsteuer 225
 Nicht abzehbare Betriebsausgaben 278
 Nichtkommerzieller Warenverkehr 174
 Nichtunternehmer 159, 179, 194
 Nichtunternehmerische
 Verwendung 316
 Nießbrauch 268, 371
 Nutzungsüberlassung 91, 137, 205
 von Grundstücken 237
- O**
 Offener Steuerausweis 323
 Offshore-Abkommen 279
 Online-Lieferung 83
 Option 229 ff., 388
 Option zur Regelbesteuerung 305
 Option zur Steuerpflicht 229
 Optionsrecht zur Erwerbsbesteuerung 178
 Organgesellschaft 215
 Organkreis 215
 Organmutter 217
 Organschaft 215 ff.
 Organschaftsähnliches Verhältnis 217
 Organtochter 218
 Organträger 215 ff.
 Organwalter 210
- O**
 Ort
 der Beförderungsstrecke 93
 der Belegenheit des Grundstücks 93
 der Betriebsstätte 88
 der Dienstleistung 97
 der elektronischen Dienstleistung 95
 der sonstigen Leistung 84
 der tatsächlichen Erbringung 91
 der tatsächlichen Zurverfügungstellung
 des Leistungsgegenstandes 93
 der Vermittlungsleistung 199
 des Erwerbs 183
 des tatsächlichen Verbrauches 87
 des Verbrauches 97
 Ort der Leistung 99
 Outsourcing 246
- P**
 Partnergesellschaft 209
 Patent 94
 Pauschalierende Landwirte 160, 178
 Pauschalwertberichtigung 301
 Personalgestaltung 94
 Personalrabatt 151
 Personengesellschaft 122, 209, 252, 304
 Personenvereinigung 209

Pkw-Nutzung	147
Pkw-Überlassung	147
Porti	284
Preiserstattung	284
Preisgefahr	109
Preisnachlass	287
Private Kraftfahrzeugnutzung	140
Private Verwendung	137
Private Verwertungshandlung	206
Private Zwecke	137
des Arbeitnehmers	147
Privater Bedarf	126, 137, 148
der Arbeitnehmer	146, 148
des Personals	148
Privater Konsum	127, 145
Privater Verbrauch	126, 135
Privater Wohnzweck	139
Provision.....	128
Realteilung	120
Rechnung	323 ff.
Rechnung mit offenem Steuerausweis	323
Rechnungsberichtigung	334
Rechtsfähige Gebilde	208
Rechtsfähigkeit	212
Reihengeschäft	183 ff., 304
Reisekosten	284
Reiseleistung	128, 296
Reiseveranstalter	244, 296
Reisevorleistungen	296
Reparatur	105
Repräsentationsaufwendung	278, 341
Restaurationsleistung	87
Restaurationsumsätze	281
Reverse charge	196, 240, 382
Rückgängigmachung einer Lieferung	302
Rundfunkleistung	94
Sachabfindung	255
Sacheinlage.....	253 ff.
Sachzuwendung	126, 147
Sammelfahrt	148
Sammlungsstücke	289, f., 295
Schadensersatz	105 ff., 306
aus Gesetz	105
aus unerlaubter Handlung.....	105
statt Leistung	106
Schallplatte	83
Schiffsbauvertrag	115
Schmiergeldleistung	153
Schuldverschreibung	206, 245
Schutzzoll	158
Schwesterkapitalgesellschaft	215
Schwesterpersonengesellschaft	215
Segeljacht	321
Selbstkosten	297
Selbstständigkeit	214
Sicherungsnehmer	386
Sitzlandprinzip	156
Sitzort	92 ff.
des Empfängers	87
des leistenden Unternehmers	87
Skonti	283
Skontoabzug	247, 300
Sofortabzug der Vorsteuer	222, 354
Software	282
Sollversteuerung	379
Sonderbetriebsvermögen	122
Sonderentgelt	209
Sonstige Leistung	82 ff.
im Binnenmarkt	196
Spaltung	123
Spesen	300
Spezialleasing	85
Sportstätte	267
Standardsoftware	83
Steuerausweis	290 ff., 323 ff.
Steuerbefreiung	224 ff.
des Erwerbs.....	189
Steuerbilanzielles Aktivierungs- gebot	374
Steuerhinterziehung	184
Steuerlager	239 ff.
Steuersatz	161, 190, 280 ff.
Steuersatzwechsel	280
Steuerschuld	378
Steuerschuldner	203
Steuerschuldnerschaft	381 ff.
Verlagerung	382
Stille Gesellschaft	209
Stillhalteklausele	341
Stillstandsklausele	343
Stornogebühr	116
Strafbarkeit	32
Subvention	112
Surrogationsmethode	106
Tausch	100, 287, 384
Tauschähnlicher Umsatz	147, 384
Tauschvorgang	287
Teilbarkeit der Leistung	314
Teilbetrieb	121
Teilzahlungsgeschäft	284
Telefonkosten	284
Telekommunikationsleistung	94 ff.
Testamentsvollstrecker	117
Totalschaden	144
Transaktionswert	161
Transportversicherung	109
Trinkgeld	284
Typisch gewerbliche Tätigkeit	206
Überhöhter, unberechtigter Steuerausweis	333
Übernachungskosten	337
Umkehr der Steuerschuldner- schaft	90, 95, 181, 241, 382
Umlaufvermögen	182, 361
Umsatz kraft Gesetzes	119
Umsatzsteuer-Binnenmarkt	172
Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetz	172
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	192

- Umsatzsteuerlager..... 239
 Umschlagen 198
 Umtauschmüllerei 102
 Umzugskosten 346
 Unangemessene Aufwendung 343
 Unechtes Factoring 250
 Uneinbringlichkeit 301
 Unentgeltliche Gegenstands-
 zuwendung 145
 Unentgeltliche Übertragung 141
 Unentgeltliche Wert-
 abgabe 145 ff., 371, 380
 Unentgeltliche Wertabgabe an
 Arbeitnehmer 145 f.
 Unentgeltliche Zuwendung 126, 152
 aus unternehmerischem Anlass 152
 Unerlaubte Handlung 105
 Unfallkosten 144
 Unschädlicher Materialaustausch 101
 Unselbstständige Nebenleistung 103
 Unselbstständigkeit 214
 Unterlassen von Wettbewerb 82
 Unternehmen 121, 136, 309
 Unternehmenseinheit 213
 Unternehmensfremder
 Zweck 126, 136, 312, 316
 Unternehmensgegenstand 149
 Unternehmenssitz 87
 Unternehmensvermögen 122
 Unternehmer 136, 203 ff., 304
 Begriff 304
 Unternehmereigenschaft 204 ff., 221 ff.
 Unternehmerfähigkeit 204 ff. 221
 Urheberrecht 94, 282
 Ursprungsland 155, 293
 Ursprungslandbesteuerung 155
 Ursprungslandprinzip 154 ff., 202, 293
 UStG 1, 12 ff.
- Variable Kosten** 144, 147
 Verbrauchsbesteuerung 135
 Verbrauchsteuer 158
 Verbrauchsteuercharakter 135
 Verdeckter Preisnachlass 287
 Veredelungsentgelt 170
 Vereine 212
 Vereinfachungsregeln 375
 Verfügungsmacht 84
 Vergütungsverfahren 305
 Verkaufshilfe 152
 Verkaufskommission 308
 Verkaufsständer 152
 Verlagerung der Steuerschuld 187
 Verlagerung der Steuer-
 schuldnerschaft 382 ff.
 Verlustübernahme 256
 Vermietung 84, 143, 388
 einer Reklamefläche 266
 von Abstellflächen für Fahrzeuge 267
 von Beförderungsmitteln 84, 92
 Vermietung und Verpachtung von
 Grundstücken 267
- Vermietung von
 Grundstücken 230, 263, 314
 Vermietung von Wohn- und
 Schlafräumen 266
 Vermietungsleistung 84, 232
 Vermittlung 128
 innergemeinschaftlicher Lieferung 243
 Vermittlungsleistung 90, 199, 243, 351
 Verpachtung von Grundstücken 263 f.
 Verpflegungskosten 337
 Verpflegungsleistung 337
 Verpflegungsmehraufwand 337
 Verschmelzung 123
 Versenden 187
 Versendung 183, 195
 Versendungskauf 109
 Versendungslieferung 195, 202
 Versorgungsbezüge 120
 Vertragsstrafe 110, 125
 Verwendung
 von Unternehmens-
 gegenständen 126
 Verwendung des Wirtschaftsgutes 368, 370
 Verzehr an Ort und Stelle 281
 Verzicht 117 ff.
 Verzichtleistung 117
 Verzugschaden 107
 Verzugszinsen 107, 284
 Voranmeldung 378
 Voranmeldungszeitraum 378
 Vorbehaltsnießbrauch 371
 Vorbereitungshandlung 115, 125, 221
 Vorgründungsgesellschaft 221
 Vorstandsmitglied 210, 214
 Vorsteuerabzug 303 ff.
 Abschluss 342
 Ausschluss 348
 bei Reisekosten 336
 Berichtigung 333
 Vorsteuerabzug bei Reisekosten 336
 Vorsteuerabzugsrecht 137
 Vorsteuerkorrektur 284, 360, 371 ff.
 Vorsteuervergütungsverfahren 196
 Vorumsatzabzug 289, 294, 296
 Vorweggenommene Erbfolge 120
 Vorweggenommene Erbschaft 125
- Warenbewegte Lieferung** 183
 Warenkredit 247
 Warenkreditversicherung 301
 Warenmuster 153
 Wartungsvertrag 116
 Wasserfahrzeuge 179
 Watten 165
 Wechseldiskontierung 300
 Weiterlieferung 307
 Werbegemeinschaft 114
 Werbegeschenke 353
 Werbeprospekt 152
 Werkleistung 99, 180, 199
 Werkleistungen der Bauhandwerker 260
 Werklieferung 91, 115, 170, 180

Werklieferungen der Bauhandwerker	307	Yacht	344
Werklohn	170	Zahlungsabzüge	283
Werkwohnung	265	Zollfreigebiet	165
Werkunternehmer	99	Zolllager	241
Werkvertrag	115	Zollwert	161
Wert der Arbeitsleistung	147	Zuordnungsent- scheidung	136, 317, 320 f.
Wert der eigenen Arbeitsleistung	136	Zuordnungswahlrecht	137, 232, 313, 318
Wertpapiere	161, 206, 252	Zusammenfassende Meldung	192
Wettbewerbs- neutralität	83, 155, 202, 225, 348	Zuschuss	111, 125
Wettbewerbs- verzerrung	94, 154, 202, 290, 348	Zwangsversteigerung	386
Wiederverkäufer	290	Zwangsverwalter	117
Wirtschaftliche Eingliederung	215	Zweigniederlassung	164
Wirtschaftlicher Eigentümer	84	Zweigstelle	182
Wirtschaftsgut	367, 370	Zwischengesellschaft.....	215
Wohnsitz	91	Zwischenunternehmer.....	185
		Zwischenvermietung	237